



MASTERPLAN MEDIATION

(VORSTUDIE)

**VORSCHLÄGE FÜR EINE NATIONALE STRATEGIE FÜR DEN
RECHTLICHEN RAHMEN DER MEDIATION IN ÖSTERREICH**

Gerhard Falk

Alpen-Adria Universität Klagenfurt, am 12. Oktober 2010



*Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Einzelteile**(Aristoteles)***Vorbemerkungen – Ziele und Struktur**

Die Vorschläge in der gegenständlichen Vorstudie für einen Masterplan richten sich an die Gesetzgebung und an die Fachöffentlichkeit. Sie verstehen sich als flexible und offene Auflistung von langfristig umzusetzenden Möglichkeiten, die das System und den rechtlichen Rahmen der Mediation in Österreich, im Einklang mit EU-Recht, Schritt für Schritt weiter entwickeln. Insbesondere wirksam vor und an der Schnittstelle zu Gerichtsverfahren, aber auch noch nach deren Beginn, wird damit eine Entlastung der Gerichte erreicht und gleichzeitig ihre Qualitäten erweitert.

Zahlreiche Möglichkeiten mit Einsparungspotential, wie etwa Modell-Mediationsklauseln und eine dazugehörige ZPO-Bestimmung (vgl. II.B.1.), sind völlig kostenlos. Andere erfordern Vorausinvestitionen bei denen sorgfältig Bedacht darauf zu nehmen ist, dass sie sich im Endeffekt in ihrer gesamten Kosten-Nutzen-Relation rechnen. Mediation darf hierbei jedoch weder als Zwangsbeglückung noch als bloßes Einsparungsmittel missverstanden werden. Von Bedeutung sind vor allem nachhaltigere und ökonomischere Prozessergebnisse sowie erhöhte Zufriedenheit der Parteien, der Richterschaft, des Gerichtspersonals und der eng verwurzelten Rechtsanwaltschaft.

Eine noch auszuarbeitende, klare nationale Strategie samt Zeitplan und Budget, auf Grundlage folgender **strategischer Ziele**, leistete ihren **Beitrag zum positiven öffentlichen Bild der Justiz**:

- Die Anzahl von erfolgreichen **Verweisungen von Gerichtsfällen zur Mediation** und die **Anzahl von gerichtlichen Vergleichen erhöhen**.
- Die **Anzahl der Gerichtsverfahren und -rückstände verringern** und die **Länge der Gerichtsverfahren verkürzen**.
- **Qualitativ hoch stehende Ergebnisse** erzielen, deren **Beständigkeit sichern** und damit **sozialen Frieden nachhaltig fördern**.
- Die **Privatautonomie der Parteien** und deren **Lösungskompetenz stärken** sowie ihnen **Anreize wie Zeit- und Kostenersparnis ermöglichen**.
- **Kompetenzzuwachs** und **höhere Arbeitszufriedenheit** für die Richterschaft und alle sonstigen im Gerichtswesen tätigen Berufe.
- **Das professionelle Bewusstsein** und die **Publizität** sowie das **öffentliche Image der Mediation fördern**.

Die **Struktur dieser Vorstudie** folgt der gleichen Logik für jede Maßnahme: erstens die Beschreibung der derzeitigen Situation, zweitens die Erörterung der empfohlenen Maßnahme/n und drittens werden verschiedene Optionen für die Umsetzung vorgeschlagen. Abschließend wird ein Modellprojekt angeregt und erste Hinweise zu Öffentlichkeitsarbeit, Zeitplan und Finanzierung gegeben. Das folgende Inhaltsverzeichnis vermittelt einen detaillierten Überblick, ein Abkürzungsverzeichnis findet sich am Ende dieser Vorstudie eines Masterplanes (Kurzfassung in: Posch/Schleifer 2010).

Sämtliche unten angeführten Gesetzesvorschläge sind ausdrücklich nur als erste Orientierungen und keinesfalls als Vorwegnahme der Expertise der Legislative zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis des Masterplanes¹

Vorbemerkungen – Ziele und Struktur.....	2
Inhaltsverzeichnis des Masterplanes.....	3
I. Zwingende Harmonisierung mit der Richtlinie 2008/52/EG.....	4
A. Integrierung in bestehendes Recht oder eigenes Bundesgesetz.....	4
B. Vollstreckbarkeit einer in der Mediation getroffenen Vereinbarung.....	13
II. Freiwillige Harmonisierung.....	16
A. Aufforderung zur Teilnahme an einer Informationssitzung	16
B. Verpflichtende “Vorprozessuale” Mediation.....	17
1. Verankerung in der ZPO	
2. Der Staat als Kläger oder Beklagter – Öffentliches Versprechen	
3. Öffentliches Dienstrecht	
4. Konsumentenschutzrecht	
C. Angeordnete Mediation – Unterbrechung.....	20
D. Anreize oder Sanktionen als Motivation zur Teilnahme an der Mediation.....	23
III. Übereinstimmung mit sonstigen internationalen Mediationsstandards schaffen.....	25
A. Gerichtsinterne und gerichtsnahe Mediation – Finanzierung.....	25
B. Verfahrenshilfe für Mediation und bedingte Verfahrenshilfe.....	30
IV. Andere gesetzliche und regulative Möglichkeiten.....	31
A. Ermächtigung der Gerichte, nationale Koordination und Weiteres.....	31
1. Ermächtigung der Gerichte	
2. Gerichtsorganisationsgesetz	
3. Nationale Mediationsprogramm-Koordinator/innen	
4. Mediationsprogramm Administrator/innen bei Gericht	
5. Nebengesetze und Richterdienstgesetz	
6. Rahmenbedingungen richterlicher Arbeit (zB PAR II System)	
B. Finanzielle und andere Anreize für Mediation.....	34
1. Rechtsanwaltsstarifgesetz – Rolle der Rechtsanwaltschaft	
2. Refundierung Gerichtsgebühren, keine Vergleichsgebühr	
3. Checkliste für das Gericht für Mediations-Eignungskriterien	
4. Musterhonorarsätze für Mediation	
C. Zulassungssystem für gerichtsinterne und/oder gerichtsnahe Mediator/innen..	36
D. ZivMediatG Beirat, Gesamtsystem und Qualitätskontrolle.....	37
E. Internationaler Informationsaustausch betreffend Mediation.....	42
V. Modellprojekt - Grundlagenforschung.....	44
VI. Öffentlichkeitsarbeit.....	47
VII. Zeitplan.....	48
VIII. Finanzierung.....	48
IX. Verwendete Literatur und Quellenangaben.....	50
X. Abkürzungsverzeichnis.....	52

¹ Die Vorschläge basieren auf umfangreichen Praxiserfahrungen des Autors in internationalen Mediationsprojekten wie etwa die Flughäfen Wien/Schwechat und Bozen/Italien (www.abd-mediation.info), das Hubschrauberunglück Sölden, mediiert in Deutschland oder aus einem EU-Projekt für Wirtschafts- und Gerichtsmediation in Kroatien (<http://mirenje.pravosudje.hr> siehe auch Falk 2/2009 und 1/2010). – Der Autor nimmt mit der Erstellung dieser Vorstudie unter anderem seine Funktionen als (Ersatz-)Mitglied des ZivMediatG-Beirates und als wissenschaftlich Bediensteter der Alpen-Adria Universität Klagenfurt, wahr. Besonderer Dank als Motivatoren anlässlich des 7. Fakultätstages der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz im Mai 2010 (Posch/Schleifer 2010), gilt dabei Sascha Ferz, Gerhard Hopf, Reinhard Greger und Thomas Pfisterer. Alle Zitierungen erhältlich auch auf www.mastermediation.com.

I. Zwingende Harmonisierung mit der EU-Richtlinie 2008/52/EG

A. Integrierung in bestehendes Recht oder eigenes Bundesgesetz

1. Die derzeitige Situation

Österreich befindet sich mit dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz 2003 (ZivMediatG)² unter den europäischen Pioniernationen, die nationale gesetzliche Rahmenbedingungen für die Mediation sehr frühzeitig eingeführt haben. Das ZivMediatG berücksichtigt mehrere Gesichtspunkte der bis damals gültigen europäischen Richtlinien und Empfehlungen sowie insbesondere das „Grünbuch zur ADR in Zivil- und Wirtschaftsrecht“ der Europäischen Kommission aus dem Jahre 2002, das die regulativen Rahmenbedingungen für Mediation zum Ziel hatte.³ In einem sehr sorgfältig moderierten Diskussionsprozess unter Einbeziehung sämtlicher Interessensgruppen, wurde mit ihm und der Mediations Ausbildungsverordnung 2004, ein höchst detailliertes Berufsrecht verwirklicht.

Am 21. Mai 2008 beschlossen das Europäische Parlament und der Europäische Rat die Richtlinie 2008/52/EG „über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Wirtschaftsangelegenheiten“ (im Folgenden kurz RL 2008/52 genannt). Ihr Ziel ist es, die Attraktivität der Mediation zu erhöhen und damit den Zugang zum Recht zu verbessern. Die Richtlinie enthält eine Reihe von sehr brauchbaren Anstößen und verlangt von den Mitgliedstaaten ihre Harmonisierung (Umsetzung) bis spätestens 21. Mai 2011.⁴ Zu unterscheiden sind dabei zwingend erforderliche Harmonisierungen (siehe diesen Abschnitt I.) von den freiwillig zu erfolgenden Harmonisierungen (siehe unten Abschnitt II.).

Die RL 2008/52 gilt zwar nur für „...*grenzüberschreitende* Streitigkeiten für Zivil- und Handelssachen,...“,⁵ sie bestimmt aber gleichzeitig: „...**den Mitgliedstaaten sollte es jedoch freistehen, diese Bestimmungen auch auf interne** (Anmerkung des Autors: gemeint sind „innerstaatliche“ bzw. nationale, also nicht nur „grenzüberschreitende“) **Mediationsverfahren anzuwenden.**“⁶ Dazu ist zu wissen, dass die RL 2008/52 ursprünglich für alle Mediationen im Zivil- und Handelsrecht, ohne Beschränkung auf „grenzüberschreitende“, gelten hätte sollen.⁷ Was weitaus praktikabler gewesen wäre, war jedoch aufgrund der generellen Beschränkung des Art. 65 EGV

² BGBl I Nr. 29/2003.

³ Europarat-Empfehlung zur Familienmediation No.R (98) 1 (im Folgenden kurz CoE Rec. No. (98) 1 genannt); Europarat-Empfehlung zur Mediation in Zivilangelegenheiten Rec (2002) 10; Grünbuch der EU-Kommission zu ADR in Zivil- und Wirtschaftsrecht COM (2002) 196.

⁴ Siehe Artikel 12 Abs. 1. Im Falle des Artikels 10 („Vollstreckbarkeit“), in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 3 der RL 2008/52, Umsetzung bereits bis November 2010.

⁵ Artikel 1 Abs. 2 der RL 2008/52.

⁶ Punkt 8 der Erwägungsgründe zur RL 2008/52.

⁷ Siehe COM(2004) 718 final.

(nunmehr Art. 81 AEUV) iVm. Art. 61c EG auf „grenzüberschreitende“ Bezüge, unmöglich. Die EU-Kommission überließ es daher der Weisheit der Mitgliedsstaaten, die Regelungen auf alle Mediationsverfahren anwendbar zu machen, und formulierte die oben zitierte „Erlaubnis“ auch zur internen Anwendung.⁸ Eine solche erscheint jedoch für Österreich, ohne beträchtliche Überarbeitung des ZivMediatG, bedauerlicher Weise nicht möglich. Das gegenständliche Kapitel I.A. dieses Masterplans verdeutlicht ein diesbezügliches Dilemma der Ungleichzeitigkeiten in der Europäischen Mediationsentwicklung, das im Grunde niemandem vorzuwerfen ist. Denn es unterscheiden sich die Wortlaute und teilweise auch die Sinngehalte des bewährten ZivMediatG von jenen der RL 2008/52 derart erheblich, dass bei einer wünschenswerten, raschen und unmittelbaren Integrierung der beiden Regelungen, zahlreiche Rechtsunklarheiten entstehen könnten. Aber auch ein eigenes Sondergesetz für grenzüberschreitende Streitigkeiten verursacht beträchtliche Nachteile, weil nicht nur eine Rechtszersplitterung droht, sondern darüber hinaus das ohnehin unscharfe öffentliche Bild von Mediation, sich zusätzlich verklärt. Um dies alles zu verdeutlichen und um vielleicht gleichzeitig einen tieferen Einblick als Basis für mögliche künftige Reformen zu gewinnen, werden im folgenden die Möglichkeiten der Harmonisierung samt Problematiken detaillierter analysiert.

2. Die Möglichkeiten der Harmonisierung

Integrierung in das ZivMediatG oder eigenes Bundesgesetz nur für grenzüberschreitende Mediation.

2.1. Integrierung der RL 2008/52 in das ZivMediatG

Einer der Vorteile dieses Weges wäre die Stärkung der bisherigen Errungenschaften, wie es auch das derzeit geltende österreichische Regierungsprogramm verlangt.⁹ Weiters könnten anschließende weitere Neuerungen, die sich auf die RL 2008/52 stützen, konsequenter verwirklicht werden. Demgegenüber würde eine Zersplitterung in zwei Mediationsgesetze das Bild der Mediation noch mehr verwässern sowie streitanfällige Rechtsfragen hervorrufen.

Wie gestaltet sich die Situation im Detail? Das ZivMediatG 2003 und die ZivMediat-AV 2004¹⁰ erfüllen auf den ersten Blick alle obligatorisch umzusetzenden Vorschriften der RL 2008/52 zumindest sinngemäß: die Definition von Mediation;¹¹ den Zugang zur Mediation für jede/n;¹² die Aus- und

⁸ So wird Viviane Reding, die in der EU-Kommission für das Ressort Justiz zuständig ist, folgend zitiert. „Ich fordere die Mitgliedstaaten auf, bei der raschen Umsetzung der EU-Vorschriften für Mediation Ehrgeiz an den Tag zu legen: Das absolute Minimum ist die gütliche Klärung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten. Doch warum sollen wir uns damit zufrieden geben? Warum sehen wir nicht die gleichen Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene vor? Letztendlich werden diese Vorschriften den Bürgern, den Unternehmen, der Gesellschaft und der Wirtschaft sowie der Rechtsordnung zu Gute kommen.“ (EU Empfehlung IP/10/1060).

⁹ „B.12. Umsetzung der Mediations-Richtlinie: Österreich besitzt mit dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz ein fortschrittliches und gut funktionierendes Gesetz. Die Regelungen der Richtlinie müssen in das österreichische System eingebettet werden, wobei die Errungenschaften des österreichischen Mediationswesens nicht gefährdet werden dürfen.“

¹⁰ BGBl. II Nr. 47/2004.

¹¹ Artikel 3 Abs. a RL 2008/52, im § 1 ZivMediatG.

Fortbildung;¹³ sowie Vertraulichkeit¹⁴ und Verjährung¹⁵ (zur Vollstreckbarkeit siehe unten Abschnitt I.B.). Es könnten daher, vielleicht denkbar einfach, lediglich klarstellende Vorschriften im ZivMediatG genügen, welche das ZivMediatG samt ZivMediatAV, sinngemäß auf die zwingenden Bestimmungen der RL 2008/52 anwendbar machten.¹⁶ Das hätte zur Konsequenz, dass sich Nicht-österreichische EU-Mediator/innen dann ebenfalls in die BMJ-Liste mit all ihren Erfordernissen einzutragen hätten.¹⁷ Gleichzeitig wäre damit auch klar gestellt, dass alle „eingetragenen“, österreichischen Mediator/innen auch grenzüberschreitende Streitigkeiten in Österreich nach dem ZivMediatG mediiieren dürften.

Dabei verblieben jedoch die schon bisher unklaren Gegebenheiten im Bereich der Mediation außerhalb des ZivMediatG und zwar bei der so genannten „gewerberechtlichen“ und bei der „berufsrechtlichen“ Mediation weiterhin (siehe unten 2.1.1./2.) – eine potentielle Umsetzungslücke, die zu einer Bemängelung seitens der EU führen könnte. Darüber hinaus weichen die Begrifflichkeiten der RL 2008/52 und des ZivMediatG bei näherer Analyse doch so erheblich von einander ab, dass mit kräftigen Interpretationsproblemen insbesondere bei streitigen Auseinandersetzungen nach gescheiterten Mediationen zu rechnen wäre (siehe als Beispiel unten 2.4.).

2.1.1. Die gewerberechtliche Mediation

Mediator/innen, die nicht gemäß ZivMediatG eingetragen sind,¹⁸ dürfen und durften durchaus schon immer nach der GewO tätig werden. Ganz abgesehen von möglichen verfassungsrechtlichen Problemen¹⁹ kommen nach herrschender Auffassung für die gewerberechtliche Mediation die „reglementierten“ Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (LSB) oder der Unternehmensberatung, jeweils eingeschränkt auf Mediation, in Betracht. Für die LSB gilt, betreffend die zivilrechtliche Zeugnisverweigerung,²⁰ nicht das ZivMediatG, sondern lediglich die – da Entbindung möglich – „abgeschwächte“ Form des § 367 iVm § 119 Abs. 4 GewO und des § 321 ZPO.²¹ Diese würde eigentlich den Artikel 7 RL 2008/52, welcher auch nur die „abgeschwächte“ Form der Vertraulichkeit

¹² Artikel 3 Abs. b der RL 2008/52, im § 9 ZivMediatG (Falk/Koren 2005, S 101ff).

¹³ Artikel 4 Absatz 2 RL 2008/52, im § 10 ZivMediatG mit der ZivMediat-AV.

¹⁴ Artikel 7 RL 2008/52, im § 18 ZivMediatG (Falk/Koren 2005, S 181ff und S 201ff).

¹⁵ Artikel 8 der RL 2008/52, im § 22 ZivMediatG.

¹⁶ Unterschiede im Wortlaut sind dabei unerheblich, denn die EU-Kommission erlaubt den Mitgliedsstaaten bewusst die spezielle Ausgestaltung und Ausformulierung der Vorgaben.

¹⁷ Eine solche Eintragung für EU-Mediator/innen laut ZivMediatG war bereits bisher, wenn auch formal recht aufwendig, möglich und wurde des Öfteren vollzogen.

¹⁸ Der § 35 ZivMediatG nimmt eingetragene Mediator/innen von der GewO aus (Falk/Koren S 252 ff).

¹⁹ Nach Meinung einiger Autoren wurde aber mit dem ZivMediatG eine „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ in der Mediation geschaffen, die sachlich nicht begründet und deshalb vielleicht verfassungswidrig sei, weil sie den Gleichheitsgrundsatz sowie das Grundrecht auf Freiheit der Berufsausübung verletze (Falk/Koren § 1 Rz 9.6.3. und 9.6.4.).

²⁰ Nicht gegeben ist ein strafrechtliches Entschlagungsrecht, dieses wird aber auch von der RL 2008/52 nicht verlangt.

²¹ Auch im Falle von Co- und Team-Mediation von eingetragenen mit nicht-ingetragenen Mediator/innen, kommt dieses – formal bisher ungelöste – Problem zum Tragen (Falk/Koren § 18 Rz 1.21.).

erfordert, vollständig erfüllen.²² Während also die LSB²³ noch über eine nach der RL 2008/52 ausreichende, „relative“ Verschwiegenheitspflicht verfügt, findet sich allerdings für die Unternehmensberatung keine ausdrückliche Verschwiegenheitsbestimmung. Dadurch eröffnet sich aber genau hier für die Entsprechung nach der RL 2008/52 eine Lücke, die zu einer EU-Reklamation führen könnte. Jedenfalls wäre auf diesem Weg die Vertraulichkeit ebenfalls nicht eindeutig geregelt und der diesbezügliche Formalismus für Anwender/innen hinsichtlich freier Berufsausübung bedenklich.²⁴

Die Frage der erforderlichen Hemmungswirkung auf Verjährungsfristen gemäß Artikel 8 RL 2008/52, ist einfacher zu beantworten. Denn nach der Rechtsprechung tritt bei „Ziel führenden“ Verhandlungen, wie sie auch etwa eine Mediation darstellt, bekanntlich ohnehin automatisch eine Ablaufhemmung ein.

2.1.2. Berufsrechtliche Mediation

Neben den ZivMediatG- und den GewO-Mediator/innen üben außerdem noch diverse andere, nicht der GewO unterliegenden Berufsgruppen die Mediation im Rahmen ihrer jeweiligen Berufsordnungen aus.²⁵ Die meisten verfügen über einen Vertraulichkeitsschutz und die Verjährungsfrage entspricht jener nach der GewO (siehe oben 2.1.1. letzter Absatz). Österreichische Gerichte sind jedoch nicht an ausländische Berufsrechte gebunden. Im Prozessfall vor einem österreichischen Gericht, könnte daher nach einer grenzüberschreitenden Mediation mit beispielsweise einem/r italienischen „berufsrechtlichen“ Anwalts-, Notariats- oder etwa Wirtschaftstreuhand-Mediator/in, diesem/r keinerlei Zeugnisverweigerungsrecht zustehen. Eine weitere beachtliche Lücke zu den Erfordernissen der RL 2008/52.

²² Arg. „...sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren...“

²³ Formal müssten sich EU-Mediator/innen also entweder nach der GewO einen (eingeschränkten) LSB-Gewerbeschein anmelden oder zur Vereinfachung der Formalitäten den § 373a, Abs. 1 GewO heranziehen (sein Titel lautet auch passender Weise: „Vorübergehende *grenzüberschreitende* Dienstleistung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit“). Damit ist es EU-Ausländer/innen ausdrücklich gestattet, „vorübergehend und gelegentlich“, gewerbliche Tätigkeiten „grenzüberschreitend“ und „...unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer...“ in Österreich auszuüben.

²⁴ Da es sich bei der Mediation, wie oben ausgeführt, nach § 94 GewO um ein „reglementiertes“ Gewerbe handelt, ist § 373a, Abs. 4 GewO zu beachten. Der „Dienstleister“ hat demnach „...dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit vorher schriftlich anzuzeigen und diesen dabei über Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht zu informieren. Diese Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen...“. Der Erstanzeige und einer weiteren jährlichen Anzeige bei wesentlichen Änderungen, sind diverse, im Gesetz angeführte Dokumente anzuschließen. Beispielsweise ist eine „...Bescheinigung der zuständigen Behörden oder Stellen darüber, dass der Dienstleister in einem Mitglied- oder Vertragsstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen ist...“ der Anzeige an das Ministerium hinzuzufügen.

²⁵ Etwa Rechtsanwaltschaft, Notariat, Steuerberatung und Wirtschaftstreuhand, Architektur und Ziviltechnik etc.

2.2. Verbleibende Problematiken und Lücken

Bei allen oben aufgezeigten Möglichkeiten einer direkten Integrierung der RL 2008/52 in das ZivMediatG, würden jedoch weitere, erhebliche Probleme auftreten. Es käme etwa, ebenso wie bei einem Sondergesetz (siehe dazu unten 2.7.), zu einem rechtlichen „Doppelregime“ und zu verworrenen Situationen in Einzelfällen. Dazu nur ein kurzes Beispiel zur Illustration: Gemäß Artikel 3, Absätze a) erster Satz und b) der RL 2008/52, „...bezeichnet der Ausdruck:

a) „Mediation“ ein strukturiertes Verfahren unabhängig von seiner Bezeichnung, in dem zwei oder mehr Streitparteien mit Hilfe eines Mediators auf freiwilliger Basis selbst versuchen, eine Vereinbarung über die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu erzielen....“

„...b) „Mediator“ eine dritte Person, die ersucht wird, eine Mediation auf wirksame, unparteiische und sachkundige Weise durchzuführen, unabhängig von ihrer Bezeichnung oder ihrem Beruf in dem betreffenden Mitgliedsstaat und der Art und Weise, in der sie für die Durchführung der Mediation benannt oder mit dieser betraut wurde.“

Der § 1 ZivMediatG enthält demgegenüber eine detaillierte Legaldefinition durch eine „Umschreibung der Elemente der Tätigkeit, der Charakteristika des handelnden Vermittlers (Mediator) sowie der angewandten Technik bzw. Methode und seiner allgemeinen Zielsetzung.“²⁶

„§ 1. (1) Mediation ist eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen.“

Auf den ersten Blick sehr ähnlich zueinander, zeigen sich jedoch bei näherer Analyse beträchtliche und relevante Unterschiede, wie beispielsweise: „...auf wirksame, unparteiische und sachkundige Weise...“, gegenüber „...fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) mit anerkannten Methoden...“. Während „unparteiisch“ und „neutral“ noch einigermaßen als Synonym angesehen werden könnten, ist dies bei „auf ... sachkundige Weise“ gegenüber „fachlich ausgebildeter ... mit anerkannten Methoden“ nicht mehr so einfach.²⁷ Die beiden Begriffe bedeuten nämlich sicher nicht das Gleiche.²⁸ Und selbst wenn auch diese Problematik gemeistert würde, erhebt sich mit Artikel 2

²⁶ Ferz/Filler 2003 § 1 Rz 2, S 26.

²⁷ Zunächst ist nämlich unklar, ob „sachkundige Weise“ bedeutet, dass sich der/die Mediator/in inhaltlich, also bei der Substanz des Konfliktes auskennen habe. Dies würde eventuell sogar eine quasi-beraterische Rolle im Sinne eines evaluativen Mediationsmodells implizieren und eindeutig dem § 16 ZivMediatG entgegenstehen, der eine Beratung in dem „...Konflikt, auf den sich die Mediation bezieht...“ verbietet.

²⁸ An sich scheint eine strengere Regelung der fachlichen Kompetenz ja kein Problem zu sein, da dies Artikel 4 RL 2008/52 sogar fordert.

(„Grenzüberschreitende Streitigkeiten“), Absatz 2 der RL 2008/52 ein unmittelbar anschließendes und vernichtendes Hindernis:

„(2) Ungeachtet des Absatzes 1 ist eine grenzüberschreitende Streitigkeit im Sinne der Artikel 7 und 8 auch eine Streitigkeit, bei der nach einer Mediation zwischen den Parteien ein Gerichts- oder ein Schiedsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen eingeleitet wird, in dem die Parteien zu dem in Absatz 1 Buchstaben a, b oder c genannten Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten.“

Diese zwingende Schutzbestimmung zu Gunsten der Parteien, regelt beispielsweise folgenden Fall:

Zwei Parteien führen – nicht in Österreich – eine ganz gewöhnliche, nationale „Binnenmediation“ in ihrem Mitgliedstaat, mit einer dort auf einer privaten Liste und mit einer erforderlichen 30 Stunden Ausbildung registrierten Mediatorin, durch. Danach wird der Firmensitz einer Mediationspartei in ein anderes Mitgliedsland, nehmen wir Österreich, verlegt und hier eine Klage in derselben Sache, auf die sich die Mediation bezogen hat, gegen den ehemaligen Mediationspartner eingebracht. Durch den oben zitierten Artikel 2 Absatz 2 der RL 2008/52 wurde diese vorherige reine Binnenmediation nun zu einer „grenzüberschreitenden“. Die Mediatorin wird jetzt als Zeugin geführt und vorgeladen, sie verweigert die Aussage unter Berufung auf Artikel 7 der RL. Dies wird bekämpft mit den Argumenten: es gelte allenfalls das ZivMediatG, aber die Mediatorin wäre nicht dementsprechend „fachlich ausgebildet“ gewesen, schon gar nicht mit „anerkannten Methoden“ und man könne deshalb von Haus aus nicht von einer Mediation im Sinne dieses Gesetzes sprechen. Die österreichische GewO oder allenfalls das ausländische Berufsrecht kämen für das Gericht nicht in Betracht, weil die Mediation ja seinerzeit im Ausland durchgeführt wurde.

Abgesehen davon, wie kompliziert die obige Rechtsfrage für das Gericht zu klären wäre, wäre die Wahrscheinlichkeit in diesem Fall doch sehr groß, dass die (als solche dann nicht anerkannte) Mediatorin als Zeugin aussagen müsste (was im Übrigen auch umgekehrt für eine/n österreichischen Mediator/in im Ausland gelten würde). Eine weitere, erhebliche Lücke wird mit diesem Beispiel deutlich.

2.3. Zwischenresümee

Ein erster Befund lautet daher, dass die oben beschriebenen Möglichkeiten der Integrierung der RL 2008/52 in das ZivMediatG eine Fülle von Interpretationsbedürftigkeiten und Lücken aufrecht

erhalten oder erzeugen würde. Ausländische EU-Mediator/innen hätten es überdies formal sehr schwer, sich nach dem ZivMediatG eintragen zu lassen oder entsprechende Anträge nach der GewO zu stellen, der fehlende Vertraulichkeitsschutz der Unternehmensberatung würde ebenfalls durchschlagen (siehe oben 2.1.1.) und ein Österreichisches Gericht hätte die berufsrechtliche, ausländische Verschwiegenheit überhaupt nicht zu beachten (siehe oben 2.1.2.). Der Formalismus käme überdies in Einzelfällen wohl einem faktischen Marktausschluss nahe und würde daher all die oben vorgeschlagenen Lösungen wahrscheinlich anfechtbar, jedenfalls aber unpopulär machen und der Mediation mehr schaden als nützen. Im Folgenden soll daher eine Harmonisierung über ein gesondertes Gesetz betrachtet werden.

2.4. Harmonisierung der RL 2008/52 über ein gesondertes Bundesgesetz

Ein solches Bundesgesetz nur für grenzüberschreitende Streitigkeiten würde neben den oben unter 2.2. beschriebenen Problematiken voraussichtlich ebenfalls ein rechtliches „Doppelregime“ und somit viele weitere Irritationen verursachen. Dazu folgendes Beispiel:

Ein österreichischer Hersteller liefert Bauteile an einen italienischen (und/oder deutschen, oder ungarischen, französischen etc.) und an einen ebenfalls österreichischen Endproduzenten. Die Bauteile wären aufgrund desselben Mangels defekt, der österreichische Lieferant lenkt nicht ein und beide wollen klagen. Aufgrund einer verbindlichen Mediationsklausel im Liefervertrag muss jedoch zuvor eine Mediation in Österreich durchgeführt werden. Im Mediationsverfahren mit dem italienischen Kunden arbeitet eine italienische Mediatorin aus Südtirol, die nicht nach dem ZivMediatG eingetragen ist, nach den Bestimmungen eines gesonderten österreichischen Gesetzes für grenzüberschreitende Mediation. Im Mediationsverfahren mit dem österreichischen Kunden arbeitet ein nach dem ZivMediatG „eingetragener“ österreichischer Mediator.

Angenommen beide Mediationen würden ergebnislos verlaufen und beide Kunden würden gerichtlich klagen. In beiden Gerichtsverfahren könnten sich nun, aus den unterschiedlichen zugrunde liegenden Mediationsvorschriften, deutlich unterschiedliche Konsequenzen, betreffend beispielweise die Zeugenpflicht, die Fristenhemmung oder die Haftungsfragen gegenüber dem/der Mediator/in, ergeben. Der österreichische Lieferant würde eventuell, trotz einer materiellrechtlich im Prinzip deckungsgleichen Rechtssache, zwei unterschiedliche Verfahren, mit allen Varianten von Rechtsmittelentscheidungen etc., durchlaufen müssen. Und dies, etwa im Falle einer für beide Kunden gleich lautenden Gerichtsstandsvereinbarung, sogar bei demselben Gericht, das auch, samt Instanzenwegen, zusätzlich belastet würde.

Es ist leicht vorstellbar, wie verunsichernd dies alles auf die Klientel, die Anwaltschaft und das Gericht wirken würde. Mediator/innen hätten diesbezüglich zuvor auch über diese komplizierende Sachlage aufzuklären, etc. Die inländische „Binnenmediation“ laut ZivMediatG, und noch mehr laut GewO, würde tendenziell implizit abgewertet werden, weil diese ja in den Augen der Konsumenten und der fachlichen Öffentlichkeit, von der neueren EU-Regelung abweichen würde. Ausbildungen und Informationen an die Öffentlichkeit müssten diese Unterschiede berücksichtigen etc. (zur Vollstreckbarkeit siehe unten I.B.). Der Versuch einer Abstimmung der Begrifflichkeiten zwischen ZivMediatG und RL 2008/52 könnte diese Problematik vielleicht etwas lindern (siehe unten 3.2.).

2.5. Zusammenfassung

Da jeder der oben aufgezeigten Lösungswege eklatante Nachteile beinhaltet, ist die Situation als ein „notwendiges“, da unvermeidliches Dilemma, für das aber niemandem Schuld zugewiesen werden kann, zu bezeichnen. Dilemmata sind oftmals Inhalt von Mediationen und interessanterweise hat gegenständlich das Recht – und das entbehrt nicht einer gewissen Tragik-Komik – die Mediation selbst in ein solches geführt. Dies verwundert aber weiter nicht, denn das Rechtssystem, dessen Ineffizienzen die Mediation erst ihre steile Entwicklung verdankt, versucht nun wiederum die Mediation in Recht zu fassen, was besonders im gerichtlichen Kontext herausfordert. Es wäre das Gleiche, wenn die allopathische Medizin versuchte, die Homöopathie zu erklären. Trotz allem können aber beide Systeme, zum Wohle der Menschen, sehr hilfreich neben- und miteinander funktionieren.

Welche Antwort auf das identifizierte Dilemma könnte vielleicht die Mediationstheorie geben? Gemäß der, übrigens aus der indischen Rechtslehre abgeleiteten und bei Entscheidungskonflikten gerne in der Mediation eingesetzten „Tetralemma-Theorie“²⁹ etwa, würde, wie oben aufgezeigt, weder „das Eine“ (ZivMediatG), noch „das Andere“ (Sondergesetz), auch nicht ein „Beides“, nämlich RL 2008/52 integriert in das ZivMediatG, reibungslos funktionieren. Zu prüfen wäre daher als Nächstes die vierte Tetralemma-Stufe: ein „Keines von Beiden“. Das könnte vielleicht in einer neuen Form einer umfassenden gesetzlichen Regelung des Rechtes der Mediation, und zwar auf ebenfalls geänderter Struktur- und Zuständigkeitsebene, geschehen. Diese Idee passt übrigens auch zur bekannten Annahme, die generelle Zuständigkeit des BMJ wäre zumindest zweifelhaft.³⁰ Mediation ist eine typische „Querschnittsmaterie“ und sie sollte daher auf eine breitere ministerielle Basis gestellt werden, indem andere Ministerien noch stärker einbezogen werden. Angelehnt an das Vorbild des Psychologen- und des Psychotherapiegesetzes,³¹ könnte vielleicht eine engere Abstimmung mit dem und/oder eine Verankerung beim Bundeskanzleramt überlegt werden. Das BMJ hätte dabei jedoch weiterhin und unbedingt die Schnittstellen zur gerichtsnahen und gerichtsweginternen Mediation zu

²⁹ Varga von Kibéd/Sparrer 2005.

³⁰ Falk/Koren, S 30ff.

³¹ Kierein/Pritz/Sonneck, 1991 S 74f.

verantworten. Erst anschließend wären das Recht der Mediation, unter besonderer Berücksichtigung der ZPO und das nationale System zu reformieren (mehr dazu siehe unten IV.D.).

Eine derartige umfangreiche Reform würde derzeit jedoch wegen der RL 2008/52-Zeitlimits viel zu viel Zeit in Anspruch nehmen. Daher bietet sich zusammenfassend, als wahrscheinlich einfachste und pragmatischste Zwischenlösung zur Erfüllung der aktuellen EU-Rechtspflicht an, lediglich vorübergehend ein relativ einfach und ohne großen Aufwand und Widerstand zu kreierendes, eigenes Gesetz für grenzüberschreitende Streitigkeiten zu verwirklichen. Dieses folgt, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Verjährung und Verschwiegenheit,³² welche dem ZivMediatG entsprechen sollten, weitestgehend dem Wortlaut der zwingenden Bestimmungen der RL 2008/52.³³ Der damit eingesparte Aufwand sollte jedoch unverzüglich in die Erarbeitung der oben erwähnten, umfassenden und erweiterten Gesamtreform, eventuell unter Berücksichtigung einiger in diesem Masterplan aufgezeigten Vorschläge, investiert werden, um eine Zersplitterung zu vermeiden.

3. Optionen

Bundesgesetz über bestimmte Aspekte der grenzüberschreitenden Mediation in Zivil- und Handelssachen

Aufgrund der obigen Befunde wäre, als vorläufige Übergangslösung und einstweiliger Kompromiss, ein eigenes „Bundesgesetz über bestimmte Aspekte der grenzüberschreitenden Mediation in Zivil- und Handelssachen“. Dazu wären folgende zwei Varianten denkbar:

3.1. Das neue Bundesgesetz folgt weitestgehend dem Wortlaut der zwingenden Bestimmungen der RL 2008/52 und könnte mindestens folgende, obligatorisch um zu setzenden Bestimmungen der RL 2008/52 enthalten:

- a) Die Festlegung des **Anwendungsbereiches** dieses Gesetzes, insbesondere gemäß Artikel 1, Abs. 2 der RL 2008/52, die **Definition von „grenzüberschreitenden Streitigkeiten“** gemäß Artikel 2, Abs. 1 der RL 2008/52 und die **Schutzbestimmung** des Artikels 2, Abs. 2 der RL 2008/52 sowie die **Definition des Wohnsitzes** laut Artikel 2, Abs. 3 der RL 2008/52.

³² Der wohl eher sehr seltene Fall eines/r minder qualifizierten ausländischen Mediators/in, der/die dann dennoch das absolute Verschwiegenheitsrecht genießen könnte, wäre dabei in Kauf zu nehmen.

³³ Im Zeitpunkt der Drucklegung dieses Masterplanes wurde der Ministerialentwurf vom 29. September 2010 zur Stellungnahme veröffentlicht. Er enthält tatsächlich ein Sondergesetz beschränkt auf grenzüberschreitende Streitigkeiten. Siehe www.mastermediation.com/publikationen.

- b) Die **Begriffsbestimmungen** gemäß Artikel 3, Absatz a) und b) der RL 2008/52, die Bestimmungen über die **Vertraulichkeit** gemäß Artikel 7 der RL 2008/52 und eine Regelung über die Bestimmungen betreffend die **Verjährung** gemäß Artikel 8 der RL 2008/52, für die § 22 ZivMediatG als Vorbild dienen könnte.
- c) Hinsichtlich der „**Vollstreckbarkeit**“ könnte ein Verweis auf die Möglichkeit des § 3ff NO oder auf einen allfälligen neuen § 433a ZPO hinzugefügt werden (siehe unten Abschnitt B.).

3.2. Das neue Bundesgesetz folgt hinsichtlich der oben unter 3.1. b) erwähnten Vorschriften über die **Vertraulichkeit** und der **Verjährung**, weitestgehend dem **Wortlaut des ZivMediatG**. Dies wäre aufgrund des Artikels 7 Abs. 2 zulässig und würde einer Vereinheitlichung dienen.

B. Vollstreckbarkeit einer im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung

1. Gerichtlich und notariell beglaubigte Vollstreckbarkeit

Gemäß § 1 Abs. 5 Exekutionsordnung sind vor einem Zivilgericht abgeschlossene Vergleiche, sowie gemäß § 3 Notariatsordnung beglaubigte, sonstige Vergleiche, unter den erforderlichen Voraussetzungen (§ 7 Absatz 1 EO), für vollstreckbar zu erklären. Nunmehr fordert die RL 2008/52 zwingend, dass „...von den Parteien oder von einer Partei mit ausdrücklicher Zustimmung der anderen beantragt werden kann, dass der Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten schriftlichen Vereinbarung vollstreckbar gemacht wird...“ (Artikel 6, Abs. 1). Und weiters: „Der Inhalt der Vereinbarung kann von einem Gericht oder einer anderen zuständigen öffentlichen Stelle durch ein Urteil oder eine Entscheidung oder in einer öffentlichen Urkunde nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem der Antrag gestellt wurde, vollstreckbar gemacht werden.“ (Artikel 6, Absatz 2). Gemäß Artikel 12, Absatz 1 RL 2008/52, hat diese Mitteilung an die Kommission bis 21. November 2010 zu erfolgen.

2. Harmonisierung der RL 2008/52 bereits gegeben

Da, wie oben bereits erwähnt, Bestimmungen in Österreich vorhanden sind, die die Vollstreckbarkeit regeln, wird im Folgenden geprüft, ob die vorhandenen Bestimmungen nicht ohnehin bereits ausreichen, die RL 2008/52 zu erfüllen. **Sinn und Zweck** der oben erwähnten Bestimmungen des Artikel 6 RL 2008/52 ist es zunächst, dass die Mediationsparteien, insbesondere in Bezug auf eine Vereinbarung aus einer grenzüberschreitenden Mediation, sicher gehen können, dass die Vereinbarung in dem Mitgliedsland, in dem die Mediation durchgeführt wurde, dort auch **vollstreckbar gemacht**

werden kann.³⁴ Eine solche bestätigte Vollstreckbarkeit in einem Mitgliedsstaat wird dann Grundlage dafür sein, dass die Vereinbarung in anderen Mitgliedsstaaten vollstreckbar wäre.³⁵ Da die Vollstreckbarkeit überhaupt nur dann zum Thema werden kann, wenn die Parteien, diese ausdrücklich wollen, tritt bei den weitaus meisten innerstaatlichen Mediationen in Österreich die Frage der Vollstreckbarkeit daher meistens gar nicht auf.³⁶

2.1. Potentielle Probleme im Verhältnis zum ZivMediatG

Wie oben unter I.A.3.6. vorgeschlagen soll für grenzüberschreitende Mediationen durch nach dem ZivMediatG eingetragene Mediator/innen, das ZivMediatG gelten. Dadurch könnten sich bei einer Offenlegung der Inhalte zum Zwecke einer Vollstreckbarkeitsbestätigung, hinsichtlich der **Vertraulichkeit**, allenfalls Probleme ergeben. § 17 Absatz 2 und 3 ZivMediatG enthält jedoch eine ausdrückliche Entbindung: „Auf Verlangen der Parteien hat der Mediator das Ergebnis der Mediation sowie die *zur Umsetzung erforderlichen Schritte* schriftlich festzuhalten.“ (§ 17/2) sowie: „Auf Verlangen der Parteien hat er diesen eine Gleichschrift der Aufzeichnungen auszufolgen.“ (§ 17/3). Es wäre demnach die Offenlegung des Ergebnisses der Mediation gegenüber den Parteien und deren allfälligen Expert/innen gestattet (zu deren Verschwiegenheit siehe nächster Absatz).

Hinsichtlich der Grenzen der **Kompetenzen des/der Mediators/in** ist es höchst wahrscheinlich, dass in solchen Fällen der Vollstreckbarkeit „Beratungsbedarf“ gemäß § 16 Absatz 3 ZivMediatG gegeben sein würde und daher beratende, zur **Verschwiegenheit** verpflichtete Expert/innen³⁷ hinzugezogen werden müssten. Oder der/die Mediator/in selbst wäre fachlich dazu befugt, und alle betroffenen Parteien stimmten, nach Beendigung der Mediation, seinem/ihrem Tätigwerden zur Umsetzung zu.³⁸ Dies umfasst die Erarbeitung einer Vollstreckbarkeitserklärung, und es ergibt sich kein Problem der Verschwiegenheit gegenüber dem/der Notar/in oder dem Gericht³⁹ als für die Vollstreckbarkeit zuständige Stelle.⁴⁰ Die Problematik der **Vollstreckbarkeit in anderen Mitgliedsstaaten** stellt sich jedenfalls und unabhängig davon, ob die Vollstreckbarkeit in einer eigenen Bestimmung nur für

³⁴ Siehe dazu insbesondere die Erwägungsgründe Nr. 19 und 21 zur RL 2008/52.

³⁵ Siehe Erwägungsgrund Nr. 20 zur RL 2008/52.

³⁶ So haben etwa Mediationsergebnisse in der Praxis verschiedenste Ausformungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Verbindlichkeitsformen, wie etwa Deklarationen, Absichtserklärungen, Punktationen, ausformulierte Vereinbarungen etc. (Falk/Koren § 17 Rz 7.14).

³⁷ Diesen gegenüber ist der/die Mediator/in nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet. (Falk/Koren § 18 Rz 7).

³⁸ §16 Absatz 1, ZivMediatG, letzter Satz.

³⁹ Es lässt sich vielleicht darüber diskutieren, ob denn nicht auch die Rechtsanwaltschaft, die als tragender Quellberuf bei der Ausübung von Mediation mitwirkt, zur Entlastung von Notar und Gericht, aber auch zu ihrer stärkeren Einbindung, zur Erteilung einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung zumindest für Vereinbarungen, die einer Mediation nach dem ZivMediatG entspringen, befugt werden könnte.

⁴⁰ De facto bestehen bereits jetzt folgende, sich aus dem Sinn der entsprechenden Vorschriften des ZivMediatG ergebenden Ausnahmen von der Verschwiegenheit: Der/die Mediator/in oder die Klienten/innen haben auszusagen: ob eine Mediation überhaupt durchgeführt wird oder wurde; zu welchen Themen eine Mediation durchgeführt wird oder wurde; zum Zeitpunkt des Beginns der Mediation; zum Zeitpunkt der Beendigung der Mediation; sowie zu sonstigen Fragen, die für die Beurteilung des Eintritts einer Fristenhemmung von Bedeutung sind (Falk/Koren, § 18, Rz. 1.19).

grenzüberschreitende Mediationen oder innerhalb der allgemeinen Rechtsordnung geregelt wird. Letztlich ist die entsprechende Formulierung der Vollstreckbarkeitserklärung eine Expert/innenfrage (siehe auch voriger Absatz).

Im Ergebnis spricht daher alles dafür, dass auch die Vollstreckbarkeit für grenzüberschreitende, gleich wie jene für innerstaatliche Mediationsvereinbarungen behandelt und über die NO geregelt werden kann. Die Absätze 2 und 3 des Artikels 6 RL 2008/52 handeln wahlweise von „...Gerichten **oder** sonstigen öffentlichen Stellen...“, daher genügt wohl die bisherige Möglichkeit der notariellen Beglaubigung laut § 1 NO. Eine andere Frage ist der diesbezügliche Kostenfaktor. Allenfalls könnte, wenn (künftig) etwa auch das Gericht die Vollstreckbarkeit beglaubigen können sollte, ein § 433a ZPO ergänzt werden (siehe unten 3.2.), wodurch der Kostenfaktor minimiert werden könnte.

3. Optionen

3.1. Das oben unter I.A.3. vorgeschlagene **neue Bundesgesetz** enthält hinsichtlich der Vollstreckung einen **Verweis auf** den **§ 3ff NO** beziehungsweise auf einen **neuen § 433a ZPO** (siehe dazu gleich unten).

3.2. Allenfalls könnte **dem § 433 ZPO ein § 433a hinzugefügt** werden, der sinngemäß, und selbstverständlich unter den üblichen Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 1 EO, wie folgt lauten könnte:

„Eine im Rahmen eines Mediationsverfahrens erzielte schriftliche Vereinbarung ist auf Antrag sämtlicher Parteien und ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Einvernahme der Parteien vollstreckbar zu machen.“

II. Freiwillige Harmonisierungen mit der Richtlinie 2008/52

A. Aufforderung zur Teilnahme an einer Informationssitzung

Diese Bestimmung könnte vielleicht als eine der ersten aller möglichen, aus der RL 2008/52 stammenden und freiwillig zu harmonisierenden Bestimmungen, in die österreichische Rechtsordnung (ZPO) übernommen werden. Sie wäre ein wirklich probates Mittel für einen vorsichtigen Einstieg zur gerichtlichen oder gerichtsnahen Mediation (siehe dazu unten II.C.). Weiters wäre ihre Einführung organisatorisch sowie legislativ mit denkbar geringem Aufwand verbunden und sie könnte auch experimentell erprobt werden (siehe unten Modellprojekt V.).

1. Die derzeitige Situation

Seit 2004 enthält § 204 ZPO die *Verpflichtung* des Gerichtes, und zwar grundsätzlich in jeder Phase des Verfahrens, auf die Möglichkeit außergerichtlicher Konfliktlösung „hinzuweisen“. ⁴¹ Außer in bestimmten Fällen der vorprozessualen Mediation ⁴² werden die Streitparteien ansonsten generell durch das Gesetz nicht aufgefordert, eine Mediation zu versuchen bzw. diese auch nur in Erwägung zu ziehen. Die Gerichte haben überdies nicht die Pflicht, darüber zu befinden, ob und wie die Parteien zu einer Mediation als Konfliktlösung verwiesen werden sollen (siehe dazu auch weiter unten II.C.). Nunmehr enthält Artikel 5 RL 2008/52 („Inanspruchnahme der Mediation“), 2. Satz die „Kann“-Bestimmung:

„Das Gericht *kann* die Parteien auch auffordern, an einer Informationsveranstaltung über die Nutzung der Mediation teilzunehmen, wenn solche Veranstaltungen durchgeführt werden und leicht zugänglich sind.“

Internationale Erfahrungen (England und Wales, die Niederlande, Deutschland, ⁴³ Slowenien, Kroatien, Norwegen, Finnland etc.) zeigen jedenfalls, dass entsprechende, und möglichst frühzeitige Interventionen durch Gerichte Mediationen und Schlichtungen fördern. Die allgemeine Erkenntnis dabei ist, dass dadurch Zeit und Geld eingespart sowie höhere Qualität und Haltbarkeit der durch Mediation erarbeiteten Vereinbarungen erzeugt werden kann.

2. Umsetzung der Maßnahme

Die oben genannten Bestimmungen des Artikels 5 RL 2008/52, 2. Satz könnten, als einer der ersten Schritte, in absehbarer Zeit in die ZPO aufgenommen werden. Freilich wäre idealer Weise in diesem Zuge noch ein umfassendes System in der Praxis zu erproben (siehe unten V.).

⁴¹ Falk/Koren, S. 264ff.

⁴² zum Beispiel im Nachbarschaftsrecht, Behindertengleichstellungsgesetz, Lehrlingsgesetz.

⁴³ Greger 2007.

„Informationsveranstaltungen“ über außergerichtliche (gerichtsnahe) Mediation, veranstaltet von Mediationsorganisationen, wären aber dennoch bereits jetzt machbar. Zweck dieser möglichst im frühzeitigen Prozessstadium durch zu führenden Veranstaltungen wäre es, die Streitparteien über die Vorteile einer Mediation eingehend zu informieren, ihre Bereitschaft und ihren Willen zu Vergleichsverhandlungen und Kompromissen zu prüfen, Vor- und Nachteile einer Mediation zu diskutieren und vor allem, vielleicht den/die Mediator/in und die Mediationsumgebung persönlich zu erleben. Die Miteinbeziehung der Gerichtspersonen (Richterschaft, Rechtspfleger/innen, Rechtsanwaltschaft) in dieses Informationssystem wäre wichtig, da es sie dazu anhält, sich mit Mediation noch näher zu befassen und das Vertrauen in die Mediation zu stärken. Es spricht auch nichts dagegen, dass eine „Info-Veranstaltung“ während einer Streitverhandlung durchgeführt wird.⁴⁴

3. Optionen

3.1. Abänderung der Bestimmungen über den Vergleich (§ 204, 2. Satz ZPO):

Das Gericht hat, wenn dies zweckmäßig erscheint, die Parteien aufzufordern, falls Informationsveranstaltungen über Mediation durchgeführt werden und diese leicht zugänglich sind, an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

3.2. Ergänzung der Bestimmungen über die vorbereitende Tagsatzung (§ 258 ZPO):

Das Gericht hat, wenn dies zweckmäßig erscheint, die Parteien aufzufordern, falls Informationsveranstaltungen über Mediation durchgeführt werden und diese leicht zugänglich sind, an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

B. Verpflichtende „Vorprozessuale“ Mediation

Die folgende Möglichkeit wäre einer der weiteren, wichtigen und notwendigen ersten Schritte einer belastungsfreien Integrierung von Mediation in die ZPO *vor* der Schnittstelle zum Zivilprozess.

1. Die derzeitige Situation

Neben Österreich haben viele EU-Mitgliedstaaten bereits Bereiche mit verpflichtender, *vorprozessualer* Mediation eingeführt, wie zB Polen und Malta in Familienangelegenheiten, Norwegen in allen Zivil- und Familienfällen. Slowenien hat vor kurzem ein neues Mediationsgesetz

⁴⁴ So genannte „stand by mediation“ (Trossen)

erhalten, das die Möglichkeit bietet, ebenfalls verpflichtende, vorprozessuale Mediation einzuführen. Solche Bestimmungen können in Österreich auf Gesetz (zum Beispiel im Nachbarschaftsrecht, Behindertengleichstellungsgesetz, Berufsausbildungsgesetz), auf Vertrag („Mediationsklausel“) oder auf Verpflichtungserklärung (siehe unten 3.2.) beruhen.

Die ZPO stellt jedoch gegenüber den Parteien die Folgen der Nichteinhaltung einer vertraglichen oder gesetzlichen Vorschrift, eine Mediation verpflichtend durchzuführen, bevor dem Gericht eine Zivilklage überreicht wird, nicht klar. Zweck einer entsprechenden ZPO-Bestimmung wäre es, gegenwärtige und wahrscheinliche zukünftige Entwicklungen in Richtung verpflichtende, vorprozessuale Mediation zu fördern, wann und wo dies geeignet erscheint, und damit auch dem Gericht Rechtssicherheit zu vermitteln.⁴⁵ Vertragspartner sollten von vornherein möglichst klar und eindeutig wissen, dass eine vertraglich vereinbarte Mediationsklausel auch vom Gericht entsprechend beachtet werden wird. Dafür empfiehlt sich eine Ergänzung der ZPO und dazu korrespondierende Maßnahmen (wie beispielsweise „Musterklauseln“), sowie eine Flankierung in anderen Regelungen, wie weiter unten dargestellt.

2. Möglichkeiten aus der RL 2008/52

Aus Artikel 5 Absatz 2 der RL 2008/52 ist zu schließen, dass die EU prinzipiell verpflichtende Mediation befürwortet, solange der Zugang zum Gerichtssystem dadurch nicht verwehrt wird:

„Diese Richtlinie lässt nationale Rechtsvorschriften unberührt, nach denen die Inanspruchnahme der Mediation, vor oder nach Einleitung eines Gerichtsverfahrens, verpflichtend oder mit Anreizen oder Sanktionen verbunden ist, sofern diese Rechtsvorschriften die Parteien nicht daran hindern, ihr Recht auf Zugang zum Gerichtssystem wahrzunehmen.“

Aus dem Wortlaut ist weiters zu entnehmen, dass verpflichtende Mediation verschiedene Zugänge kennt („Anreize“ oder „Sanktionen“). Der **Staat** selbst könnte diesbezüglich **als Vorbild** dienen (siehe gleich unten 3.2. und 3.3.).

3. Optionen

3.1. Verankerung in der ZPO. Ein neuer Paragraf wäre in die ZPO einzufügen, der in etwa lauten könnte wie folgt (wo genau, muss noch festgelegt werden, siehe dazu auch oben I.2.4.):

⁴⁵ Siehe auch als Beispiel den Artikel 16 Abs. 2 des Slowenischen Mediationsgesetzes.

Das Gericht soll eine Klage von Amts wegen als verfrüht zurückweisen, wenn die Partei gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen eine Konfliktlösung durch Mediation zu versuchen bevor ein Prozess bei Gericht stattfindet, nicht einhält.

3.2. Der Staat als Kläger oder Beklagter – öffentliches Mediations-Versprechen. Passend zu diesem Kapitel und verstärkend für die Breitenwirkung, könnten, zusätzlich zum obigen Punkt 3.1., für gerichtliche Verfahren betreffend Belange des Staates oder von Gebietskörperschaften (zB Amtshaftung) oder für staatsnahe Betriebe korrespondierende Bestimmungen eingeführt werden. Diese könnten die Pflicht des Staates in Form eines Versprechens festlegen, an einer vorprozessualen oder einer während eines laufenden Gerichtsverfahrens beantragten Mediation, in allen Zivil- und Wirtschaftsverfahren, jedenfalls dann teilzunehmen, wenn der/die Gegner/in seine/ihre Zustimmung zu einer freiwilligen Teilnahme an einer solchen Mediation gibt. Die Finanzprokuratur vollzog bereits 2008 einen bedeutenden Schritt in diese Richtung.⁴⁶ Als Alternative oder Ergänzung zu obiger Option, könnte der österreichische Staat ein allgemein gültiges **öffentliches Mediations-Versprechen** einführen. Damit könnte der Staat sich öffentlich dazu bekennen, für jeden Fall eine Mediation zu beantragen, wenn der Staat eine der beiden Streitparteien ist, wobei die Umstände des Falles in Betracht zu ziehen wären. Die Kosten solcher Mediationen (desgleichen siehe unten 3.3.) könnten öffentlich getragen werden, unabhängig vom Ergebnis.⁴⁷

3.3. Das öffentliche Dienstrecht und das Dienstrecht für staatsnahe Betriebe⁴⁸ könnten insofern abgeändert werden, als dass die Teilnahme des Staates/Betriebes an einer vorprozessualen Mediation verpflichtend wäre. Dies dann, wenn es sich um einen Konflikt zwischen einem/r Staatsbediensteten und dem Staat als Arbeitgeber handelt, und wenn die/der Arbeitnehmer/in ihre/seine Zustimmung zu einer außergerichtlichen Mediation gibt.

3.4. Das Konsumentenschutzrecht könnte bei öffentlichen oder privaten Großunternehmen durch Mediation oder „Hybrid“-Verfahren zwischen Mediation und anschließendem Schlichtungsverfahren bei Scheitern der Mediation, verbessert werden. Die Teilnahme von Konsument/innen könnte kostenfrei und freiwillig erfolgen. Die Teilnahme der beklagten Partei (Unternehmen) wäre verpflichtend, wenn eine solche Firma in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen eine verpflichtende, vorprozessuale Mediation vorsieht.⁴⁹ Die Mediationskosten wären in einem solchen Fall durch die beklagte Partei (Unternehmen) zu tragen, unabhängig vom Ergebnis.

⁴⁶ Siehe § 2 Absatz 1, Ziffer 1, Finanzprokuraturgesetz, in dem Mediation bereits erwähnt wird.

⁴⁷ Der gleiche Ansatz wurde in Großbritannien bei der Einführung der Zivilrechtsreform im Jahre 1999 – „Lord Woolf’s Reform“ – gewählt.

⁴⁸ Gemeint sind damit alle möglichen öffentlichen Organisationen wie Körperschaften, Kammern, Sozialversicherungen, Universitäten etc.

⁴⁹ Hochinteressant in diesen Zusammenhängen sind auch neueste Tendenzen. So bietet etwa die der Rechtsschutzversicherung D.A.S. Mediation an für fast alle versicherten Lebensbereiche und ohne sonst übliche

C. Angeordnete Mediation - Unterbrechung

Angeordnete Mediation ist ein besonders heikles Kapitel, werden hierbei doch einerseits höchste Werte der Mediation wie „Freiwilligkeit“ und „Selbstbestimmung“ und andererseits die Voraussetzungen richterlicher Arbeit sowie Grundrechte der Parteien berührt. In der internationalen Diskussion wird aber jedenfalls darauf hingewiesen, dass gerade Parteien, die eine angeordnete Mediation erfolgreich durchlaufen haben, besonders positive Bewertungen abgeben und dass die Erfolgsquote unter Umständen beinahe jene von freiwillig durchgeführten Mediationen erreicht (zwischen 60 und 70%). Auch die Richterschaft zeigt sich weitgehend zufrieden mit den Erfahrungen, wichtig seien jedoch entsprechende Rahmenbedingungen (siehe dazu unten). Im Zusammenhang mit der Freiwilligkeit darf vielleicht auch nicht übersehen werden, dass sich die beklagte Partei von vorneherein zumeist ohnehin auch nicht freiwillig im Gerichtsverfahren befindet. Denn wenn sie sich auf dieses nicht einlässt, bekommt die klagende Partei bekanntlich fast automatisch Recht. Das Grundrecht auf richterliches Gehör wird durch Handlungsoptionen gewahrt. Wie gleich unten zu sehen sein wird, zeigen sich zum Thema dieses Kapitels nicht nur „Schwarz oder Weiß“, sondern verschiedenste Zwischentöne, auf die sich zunächst vielleicht ein genauerer, unbefangener Blick lohnt.

1. Die derzeitige Situation

Österreichische Gerichte besitzen keine Ermächtigung („discretionary power“), eine Mediation auf eigene Initiative und nach ihrem Ermessen anzuordnen, indem sie die Umstände des Falles in Betracht ziehen. Die derzeitige Praxis der gerichtlichen Empfehlung von Mediation basiert, ausgenommen aus der sich aus § 204 ZPO 2. Satz ergebenden Hinweispflicht nach richterlichem Ermessen (siehe oben II.A.1.), eher auf freiwilliger und informeller Basis. Sie wird von zahlreichen Richter/innen gepflogen. Von manchen aber auch nicht, vielleicht gerade weil diesbezüglich noch keine formalen Verfahrensregelungen vorliegen, obwohl dies bereits im Regierungsübereinkommen zur XII. Legislaturperiode verlangt wurde.⁵⁰ Gemäß Artikel 5 RL 2008/52 sind die Mitgliedstaaten berechtigt, Regelungen zu erlassen, nach denen die Inanspruchnahme der Mediation zwingend oder mit Sanktionen bzw. Anreizen verbunden ist. Nach dem RL Erwägungsgrund Nr. 14 darf die zwingende Teilnahme an einer Mediation allerdings nicht soweit reichen, dass damit den Parteien der Zugang zum Gerichtssystem verwehrt wird. Die Gerichte sind nach Art. 5 RL 2008/52 befugt, sowohl gerichtsinterne (in Deutschland auch „richterliche“ Mediation genannt) als auch „gerichtsnahe“ organisierte Mediation anzuordnen. Um dieses heikle Thema näher auszuleuchten, findet sich folgend zur Orientierung eine Übersicht über verschiedene Arten richterlicher Anordnung von Mediation (ergänzend wäre auch die Unterbrechung des Gerichtsprozesses zu regeln – siehe unten C.3.2.).

Risikoausschlüsse. Die DEURAG schaltet Mediation bereits in bestimmten Rechtsschutzfeldern zwingend vor und die Versicherungsprämien werden dadurch wesentlich günstiger. Mediation per Telefon oder Internet verbreiten sich, etc. Die Wirtschaftskammer fördert neuerdings Mediation mit € 500.

⁵⁰ Regierungsprogramm der Österreichischen Bundesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode, Rubrik „Justiz“: „Schaffung eines Berufsrechtes für „Gerichts-Mediatoren“.

2. Die Möglichkeiten richterlicher Anordnung von Mediation

Die Anordnung kann zwingend (oder nicht-konsensual) sein, sodass eine Zustimmung der Parteien nicht erforderlich ist („compulsory mediation“). Oder die Anordnung (diesen Falls eher „Aufforderung“) kann freiwillig (oder konsensual) sein, sodass alle Parteien der Teilnahme zuerst zustimmen müssen. Sie kann nach Ermessen, sodass das Gericht (oder eine sonstige richterliche Instanz) eine Konfliktlösung mittels Mediation vorschlagen *kann*, oder für das Gericht obligatorisch erfolgen, sodass es eine Mediation vorschlagen *muss* („mandatory mediation“). Unter gewissen Umständen verlangt die Gesetzgebung manchmal obligatorisches Abwägen, ob Mediation angeordnet werden soll. Die Anordnung kann weiters sowohl obligatorisch (für das Gericht) als auch zwingend (für die Partei) sein. Sie kann sowohl nach Ermessen als auch zwingend sein, wenn das Gericht abzuwägen hat, ob Mediation als Konfliktlösung (mit oder ohne Zustimmung der Parteien) angeordnet werden soll. Oder sie kann sowohl obligatorisch als auch freiwillig sein, wenn eine Partei sich selbst zur Teilnahme verpflichtet hat (wie im Falle eines Mediations-Versprechens durch den Staat wie oben erläutert), eine Mediation aber nur mit Zustimmung der anderen Partei erfolgen kann. Die Anordnung kann weiters sowohl nach Ermessen als auch freiwillig sein. Manchmal basieren Anordnungen nach Ermessen auf der Anwendung spezieller Kriterien. Die folgende Tabelle zeigt die obigen Optionen:

ANORDNENDE/R	PARTEIEN
ANORDNUNG NACH ERMESSEN ► Anordnende/r <i>kann</i> die Parteien zur Mediation auffordern	FREIWILLIGE TEILNAHME Parteien können der Anordnung zustimmen
	ZWINGENDE TEILNAHME Zustimmung der Parteien ist nicht nötig
OBLIGATORISCHES ERWÄGEN ► Anordnende/r <i>muss erwägen</i> , die Parteien auf Mediation zu verweisen	FREIWILLIGE TEILNAHME Parteien können der Anordnung zustimmen
	ZWINGENDE TEILNAHME Zustimmung der Parteien ist nicht nötig
OBLIGATORISCHE ANORDNUNG ► Anordnende/r <i>muss</i> die Parteien zur Mediation auffordern	FREIWILLIGE TEILNAHME Parteien können der Anordnung zustimmen
	ZWINGENDE TEILNAHME Zustimmung der Parteien ist nicht nötig

2.2. Freiwillige versus zwingende Mediation

Im Hinblick auf freiwillige *versus* zwingende Mediation im Gerichtsbereich könnte vorweg angenommen werden, dass sich zwar weniger Streitparteien für die freiwillige Mediation entscheiden, aber ein größerer Prozentsatz davon zu einer Lösung findet. Wenn Parteien in freiwilligen Mediationsprogrammen durch das Gericht zu einer Mediation quasi gedrängt werden sowie wenn finanzielle Anreize gegeben sind, das Programm des Gerichts anzuwenden, werden sie es eher tun. Im Durchschnitt des anglo-amerikanischen und des kontinentalen Systems beträgt die Befolgsrate zwischen 10 und 35% aller Fälle bei denen eine Aufforderung zu freiwilligen Mediationsprogrammen versucht wurde. Die Erfolgsquote bei einer Teilnahme beträgt dann hier durchschnittlich mehr als 70%.⁵¹ Das sind somit rund höchstens ca. 15% aller zur Mediation aufgeforderten Fälle.

In obligatorischen Mediationsprogrammen jedoch, in denen die Interessen und Bedürfnisse der Parteien bereits in Betracht gezogen werden, bevor das Gericht eine Mediation zwingend anordnet, lösen die Parteien ihre Konflikte mit einer Erfolgsrate von bis zu 60% aller angeordneten Verfahren, also das Vierfache von freiwilligen Programmen. Eine der Erkenntnisse aus gerichtlichen Mediationsprogrammen ist es, dass Gerichte mit freiwilliger Teilnahme („opt-in“ voluntary referral process), weit weniger Fälle hatten, als bei Verpflichtung des Gerichtes zur Anordnung einer zwingenden Mediation, aber mit der Möglichkeit für die Parteien jederzeit abubrechen („OPT-OUT“ mandatory referral process). Im Fall der zwingenden Mediation blieben in mindestens die Hälfte bis zu zwei Dritteln der angeordneten Fälle im Programm. Die „OPT-OUT“ Variante bei zwingender Mediation bedeutet, dass die Parteien zwar an zumindest einer Mediationssitzung teilnehmen müssen, aus dieser jedoch jederzeit, aber allenfalls mit Kostenfolgen (dazu siehe weiter unten), wieder aussteigen können. Hierdurch bleiben die Prinzipien der Freiwilligkeit und Selbstbestimmung gewahrt und die Parteien haben den/die Mediator/in zumindest einmal persönlich wahrgenommen.⁵² Ganz allgemein zu beobachten ist bei derartigen Programmen auch das signifikante Ansteigen der normalen Vergleichsrate um mehr als 10% der Vergleichsrate sämtlicher sonstiger Fälle an den Gerichten.⁵³

⁵¹ Bei einem Modellversuch 2006 bis 2008 an bayrischen Sozialgerichten endeten von 121 zustande gekommene Mediationen 97 mit einer schriftlichen Vereinbarung. Das entspricht einer Erfolgsquote von 80,2% (siehe dazu Niedostadek 2010).

⁵² Mehr über die internationale Forschung betreffend die neuesten Entwicklungen in B. McAdoo, D. Stienstra, und N. Welsh 2007 *National Conference on Court ADR*, American Bar Association, Section on dispute resolution annual meeting, April 26, 2007.

⁵³ Siehe Greger S 69.

3. Optionen

Zum besseren Verständnis des weiter unten (Punkt 3.1.) stehenden Textvorschlags für die ZPO:

- Die frühzeitige obligatorische Anordnung nach Ermessen durch das Gericht soll, gegenüber einer richterlichen Entscheidung, zu Zeit- und Kostenersparnis führen.
- Den Streitparteien wird hierbei „**OPT-OUT**“ (Ausstieg jederzeit) erlaubt. Sie haben damit das Recht, aus einer Mediationssitzung jederzeit auszusteigen. Kostenfolgen können allenfalls möglich sein (dazu siehe unten II.D.).

3.1. Im Zuge der Einrichtung eines Systems der gerichtsnahen oder gerichtsinernen Mediation, wird zur Ermächtigung folgender **neuer Paragraph** in der Österreichischen **ZPO** vorgeschlagen. Seine Stelle kann variieren, die §§ 204 und 258 oder ein eigener, neuer Abschnitt für Mediation (siehe unten IV.D) bieten sich an:

Das Gericht kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, von Amts wegen und nach Beratung mit den Parteien, eine Mediation anordnen.

3.2. Um die obige Regelung zu ergänzen wäre ein **Unterbrechungsgrund** zum Zwecke einer Mediation etwa im ZPO-Abschnitt §§ 155ff oder im eigenen, neuen Abschnitt für Mediation (siehe unten IV.D) einzuführen.

D. Anreize oder Sanktionen als Motivation zur Teilnahme an Mediation

1. Die derzeitige Situation

Die ZPO ermächtigt das Gericht bisher nicht, Mediation anzuordnen (siehe auch oben II.C.1.). Dem entsprechend bestehen keine Vorschriften, die es dem Gericht erlauben, Parteien, welche die Teilnahme an einer Mediation unangemessen ablehnen, mit Sanktionen zu belegen. Dies hat bedeutende Auswirkungen auf die Mediationsnachfrage. In England, Wales und Norwegen etwa dürfen Richter/innen in bestimmten Fällen entscheiden, dass auch die obsiegende Partei die Verfahrenskosten der unterlegenen Partei übernehmen muss, wenn eine solche Partei die Anordnung des Gerichts zur Mediation aus unangemessenen Gründen ablehnt oder wenn eine solche Partei an einer Mediation in schlechtem Glauben teilnimmt.

2. Kostenfolgen für die Verweigerung der Anordnung von Mediation

Gemäß Artikel 5 RL 2008/52 sind die Mitgliedstaaten berechtigt, Regelungen zu erlassen, nach denen die Inanspruchnahme der Mediation obligatorisch ist oder mit Sanktionen bzw. Anreizen (siehe dazu unten II.A.) verbunden ist. Die unterlassene Befolgung der Anordnung einer Mediation (zu den verschiedenen Varianten siehe oben II.C.2.) könnte daher zu Kostenfolgen führen, die der sich widersetzenden Partei auferlegt werden. Das Gesetz sollte dem Gericht eine gewisse Ermessensfreiheit geben, wenn es am Ende eines Prozesses zur Aufteilung der Kosten kommt, so wie es etwa die CPR (Civil Procedural Rules) in England und Wales ermöglichen. In diesen Ländern gilt die allgemeine Regel, dass die unterlegene Partei die Kosten der obsiegenden Partei zu tragen hat. Das Gericht ist jedoch in der Lage, unter Einbeziehung aller Umstände, einschließlich der Mitwirkung der Parteien, etwas anderes festzulegen. „Mitwirkung“ umfasst sowohl die Mitwirkung vor als auch während des Verfahrens, und insbesondere das Ausmaß, in dem die Parteien jeder wichtigen den Prozess vorbereitenden Anordnung gefolgt sind.

Im Fall Halsey⁵⁴ legte das Berufungsgericht von England und Wales einige Richtlinien fest, wie mit Kosten oder wichtigen Bußgeldern umgegangen werden soll. Nach einem Urteil hat die unterlegene Partei die Möglichkeit darzulegen, warum das Gericht die Kosten der obsiegenden Partei auferlegen sollte. Dem wird nur entsprochen, wenn die obsiegende Partei tatsächlich unangemessen eine Mediation ablehnte. Eine Partei, die sich derart weigert, eine Mediation als geeignetes Mittel in Betracht zu ziehen oder welche die Verweisung zur Mediation durch das Gericht missachtet, riskiert sehr wahrscheinlich die Kostenübernahme auch bei Obsiegen. Wenn es keine Verweisung zur Mediation gibt und Kostenumkehr beantragt wird, sollte das Gericht mehrere Faktoren berücksichtigen, wie zum Beispiel den Umfang, mit dem andere Vergleichsmethoden versucht wurden, ob die Kosten eines Mediationsverfahrens unverhältnismäßig hoch gewesen wären und ob Mediation eine begründete Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Unter diesen Gesichtspunkten ist davon auszugehen, dass die meisten Fälle für eine Mediation geeignet sind.

3. Option

Ein zukünftiger Paragraph der ZPO könnte etwa lauten. Seine Stelle kann variieren oder ein eigener Abschnitt für Mediation (siehe oben I.2.4.) bietet sich an:

Wenn eine Partei die Teilnahme an einer Mediation unbegründet abgelehnt hat oder eine Partei nicht gehörig an einer Mediation teilgenommen hat, kann das Gericht anordnen, dass die Partei die Prozesskosten der gegnerischen Parteien übernimmt.

⁵⁴ Halsey gegen Milton Keynes NHS Trust, vom 11. Mai 2004.

III. Übereinstimmung mit sonstigen internationalen Mediationsstandards

A. Gerichtsinterne und gerichtsnahe Mediation - Finanzierung

1. Die derzeitige Situation

Bis heute sind folgende internationale Regelungen zuzüglich der RL 2008/52 betreffend die Mediation und mit Relevanz auch für Österreich, in Geltung:⁵⁵

- Europarat-Empfehlung zur Familienmediation No.R (98) 1;
- Europarat-Empfehlung zur Mediation in Zivilangelegenheiten Rec (2002)10;
- Mustergesetz der UNCITRAL zum Internationalen Wirtschaftsschlichtungsverfahren mit der Richtlinie zum Beschluss vom 28. Juni 2002;
- Grünbuch der EU-Kommission zu ADR in Zivil- und Wirtschaftsrecht COM (2002) 196;
- Europäischer Verhaltenskodex für Mediator/innen 2004;
- Europarat-CEPEJ-RICHTLINIEN für eine bessere Anwendung der vorhandenen Empfehlungen betreffend Familien- und Zivilmediation 2007;
- EU-Kommission Empfehlung zur Inanspruchnahme von Mediation IP/10/1060 vom 20. August 2010

Die strategischen Ziele und künftigen gesetzlichen Maßnahmen betreffend die Mediation sind jeweils im Lichte dieser internationalen Regelungen zu betrachten. Der Spielraum zur Anwendung des Österreichischen Mediationsgesetzes ist verhältnismäßig weit gesteckt (siehe oben I.A.) und erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 ZivMediatG auf die Zuständigkeiten der „ordentlichen Zivilgerichte“, womit es der UNCITRAL-Richtlinie entspricht.

2. Empfohlene Maßnahmen

2.1. Generalklausel im ZivMediatG

Unabhängig vom Thema einer Gesamtreform des ZivMediatG (siehe oben I.A. und unten IV.D.), wäre dem § 1 ZivMediatG unter Berücksichtigung des Artikels 3 der RL 2008/52,⁵⁶ hinsichtlich künftiger gerichtsinterner oder gerichtsnahe Mediation und zur Vermeidung von Unklarheiten, eine klärende Regelung im Sinne der UNCITRAL-Richtlinie hinzu zu fügen. Diese hätte zu besagen, dass das ZivMediatG anzuwenden sei unabhängig davon, ob Mediation durchgeführt werde auf Basis einer

⁵⁵ Fundstellen siehe unten Kapitel IX.

⁵⁶ Der 2. Satz des Artikels 3 RL 2008/52 lautet „Dieses Verfahren kann von den Parteien eingeleitet oder von einem Gericht vorgeschlagen oder angeordnet werden oder nach dem Recht eines Mitgliedstaates vorgeschrieben sein. Es schließt die Mediation durch Richter/innen ein, der nicht für ein Gerichtsverfahren in der betreffenden Streitsache zuständig ist.“

Vereinbarung zwischen den Parteien, die vor oder nach der Einleitung eines Gerichtsverfahrens getroffen wurde; auf Basis einer gesetzlichen Verpflichtung der Parteien; oder aufgrund einer Anordnung durch ein Gericht oder eines Schiedsgerichtes, wenn nicht durch das Gesetz anderes vorgeschrieben ist. Mit einer solchen Ergänzung wäre schon im Einleitungsparagrafen klargestellt, dass das Gesetz beides regelt: die konventionelle (außergerichtliche / “ex-court“) und die gerichtsnahe bzw. die gerichtsinterne Mediation.⁵⁷

Durch diese Klarstellungen wird auch eine eindeutige Grenzlinie gezogen zwischen Vergleichsversuchen der/des erkennenden Richters/in und tatsächlicher gerichtsinterner Mediation durch eine/n Richter/in, der/die nicht für ein Gerichtsverfahren in der betreffenden Streitsache zuständig ist.⁵⁸ Ob und inwiefern die berufsrechtlichen Regelungen wie Aus- und Weiterbildung sowie die Eintragung in der Liste etc. angewendet werden, bedarf freilich noch näherer Analyse.

Ungeachtet dessen entwickelt sich vor allem in Deutschland neuerdings das Modell der „integrierten Mediation.“⁵⁹ Der/die erkennende Richter/in mediiert dabei in einer Art „Hybridverfahren“, indem er/sie den mediativen Prozess in das Gerichtsverfahren integriert. Die neuesten diesbezüglichen Erfahrungen zeigen, dass Richter/innen, die in Mediation geschult und erfahren sind, mit „integrierter Mediation“ erstens ihre Vergleichsquote beträchtlich steigern sowie, bei deren Scheitern, auch wesentlich erfolgreichere Anordnungen vor allem von gerichtsnaher Mediation initiieren. Eine Investition, die sich wahrscheinlich bezahlt macht und teilweiser Gegenstand eines Modellprojektes sein könnte (siehe unten V.).

2.2. Öffentliche Fördermittel

Für die Entwicklung der Mediation ist es wichtig, öffentliche Fördermittel für öffentliche Mediationsprogramme und für private Mediationen sozial bedürftiger Menschen, etwa durch Verfahrenshilfe, zur Verfügung zu stellen. Um kostenfreie oder kostengünstige Mediationsprogramme zu fördern und die Annahmerate zu maximieren, sollte gesetzlich sichergestellt werden, dass zur Unterstützung der Mediationsprogramme angemessene Geldmittel des Staathaushalts bereitgestellt werden. Die **Europarat-Empfehlung** REC (2002) zur Mediation in Zivilangelegenheiten lautet:

“Staaten sollten die Möglichkeit in Betracht ziehen, gänzlich oder teilweise kostenfreie Mediation oder Verfahrenshilfe für Mediation vorzuschreiben oder anzubieten, insbesondere wenn die Interessen einer der beiden Parteien eines besonderen Schutzes bedürfen.“

⁵⁷ Siehe Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie und Artikel 1 Abs. 8 des UNCITRAL Mustergesetzes.

⁵⁸ Der 3. Satz des Artikels 3 RL 2008/52 lautet „Nicht eingeschlossen sind Bemühungen zur Streitbeilegung des angerufenen Gerichts oder Richters während des Gerichtsverfahrens über die betreffende Streitsache.“

⁵⁹ Fundstellenhinweise von Arthur Trossen auf <http://www.in-mediation.eu/service/empfehlungen>

“Aus Gründen der Gleichstellung vor dem Gesetz und dem Zugang zum Gesetz, ist es für einige Schichten der Bevölkerung unzumutbar, aus finanziellen Gründen von diversen Leistungen ausgeschlossen zu werden. Für Menschen mit begrenzten finanziellen Mitteln sollten die Mitgliedstaaten Verfahrenshilfe für Mediationsverfahren in demselben Ausmaß sicherstellen, wie dies für Gerichtsverfahren der Fall ist.“⁶⁰

“Mitgliedstaaten können von den Nutznießern und Anbietern der Verfahrenshilfe vor dem Erhalt von Verfahrenshilfe in einem Gerichtsverfahren verlangen, dass diese alternative Konfliktlösungsmöglichkeiten, inklusive Mediation, in Betracht ziehen.“⁶¹

Da erwartet wird, dass obligatorische und sonstige Mediationsprogramme sinnvoller Weise künftig zunehmen werden, sollte das Gesetz für staatlich geförderte oder zumindest co-finanzierte obligatorische Programme Sicherheit bieten. Dasselbe gilt für Mediationen, die aufgrund der diskretionären Gewalt des Gerichtes angeordnet werden würden. Um öffentliche Förderung der Mediationsprogramme durch das System der Verfahrenshilfe, gerichtsinterne Mediationsprogramme oder kostenlose Gemeinschaftsprogramme sicherzustellen, sollte das Gesetz festlegen, dass gerichtsinterne Mediation kostenfrei für die Streitparteien sein soll, wenn:

- es die Regelungen zur Verfahrenshilfe so vorsehen; oder
- Mediation zu verhältnismäßig geringen Kosten möglich ist;
- das anwendbare Gesetz die obligatorische Teilnahme an Mediation verlangt; oder
- durch das Gericht gerichtsinterne oder gerichtснаhe Mediation angeordnet werden.

Finanzwirtschaftlich ist die Kostenfreiheit in den oben dargelegten Fällen dadurch gerechtfertigt, dass die Kosten in den Gerichtsgebühren beinhaltet sind und weil erwartet werden kann, dass die Gerichtsorganisation im Endeffekt entlastet und ihre Qualitäten verbessert werden.

2.3. Kosten und Nutzen gerichtsinthener Mediation

Gerichtsinthene Mediation (neuerdings auch „forensische“ oder „richterliche“ Mediation genannt) wäre ja nur ein Thema, wenn diese sich im Gesamtaufwand „rentiert“ (siehe zu den Nutzen-Kriterien mehr unten V.1.). Wie (inter-)nationale Erfahrungen zeigen, ist schon bei völlig freiwilliger Aufforderung zur Mediation, wenn sie einmal befolgt wird (das sind aber nur 10 bis 35% aller Fälle) von einer Verbleibrate von zumindest 50% und von einer Erfolgsquote bei den verbleibenden Fällen,

⁶⁰ CEPEJ-Richtlinien für eine bessere Anwendung der vorhandenen Empfehlungen betreffend Familien- und Zivilrechtsmediation Abs. 35.

⁶¹ CEPEJ-Richtlinien *ibid.* Abs. 48.

von den in der Mediation üblichen zumindest 70% auszugehen.⁶² Das hieße also eine Erfolgsquote von zumindest 15% aller Fälle, die unverbindlich zur Teilnahme an einer Mediation aufgefordert wurden.

Diese Zahlen wurden auch bei einem zweijährigen Modellversuch mit fast 1.500 Verfahren in Deutschland erreicht.⁶³ Dazu kam noch, dass zunächst gescheiterte Verfahren, eine signifikant höhere Vergleichsquote im nachfolgenden, wiederum streitigen Verfahren aufwiesen⁶⁴ und dass mehr als ein Drittel der erzielten Einigungen (fast 37%) über den Prozessgegenstand weit hinausgehende Lösungen bewirkten. Auf diese Weise wurden zahlreiche weitere – bereits anhängige oder noch im vorprozessualen Stadium befindliche – Rechtsstreitigkeiten gleich mit erledigt.⁶⁵ Die Vergleichsquote bei den acht Modellgerichten stieg überdies ganz allgemein um fast 12%, das waren insgesamt fast zusätzliche 1.000 Gerichtsfälle pro Jahr.⁶⁶

Beim Modell der zwingenden Anordnung, nach eingehender obligatorischer Vorbearbeitung durch geschulte Richter/innen und unter Zugrundelegung eines „OPT-OUT Modells“ (siehe auch oben II.C.2.2.), könnte daher ganz vorsichtig geschätzt werden, dass eine Erfolgsquote von weit mehr als 40% aller angeordneten Mediationen, zuzüglich der im obigen Absatz erwähnten Nebeneffekte höherer allgemeiner Vergleichsquoten, nachfolgender gesteigerter Vergleichserledigung und erhöhtem Einigungsumfang, erzielt werden könnte. Freilich müssten bei einem solchen Vergleich auch die Nebenkosten der Mediation entgegengerechnet werden. Einige Stimmen vermuten dabei schon auch, dass der effektive Gesamtaufwand richterlicher Agenden für Mediation den Aufwand für einen gleichartigen streitigen Prozess, unter Berücksichtigung aller Begleitumstände, möglicherweise übersteigen könnte. Denn zu berechnen seien bei der Mediation zunächst die Vorbereitung und die Verweisung zur gerichtlichen Mediation durch eine/n Richter/in, sodann die weitere Durchführung von gerichtlicher Mediation durch eine/n andere/n Richter-Mediator/in, die/der in der zugrunde liegenden Streitsache nicht entscheidungsbefugt wäre, und dann, bei erfolgloser Mediation wiederum die Rückführung der Streitsache. Einsparungen seien daher insbesondere in komplexeren und überdurchschnittlich zeitraubenden Fällen nur wirklich effizient, wenn die Mediation gänzlich ausgelagert würde (siehe gleich unten), idealer Weise zuvor behandelt mit „integrierter“ Mediation (oben II.2.1. letzter Absatz).

2.4. Kosten und Nutzen gerichtsnaher Mediation

Etwas anders gestaltet sich die Berechnung bei gerichtsnaher Mediation, bei der externe Mediator/innen einen gerichtsanhängigen Streitfall bearbeiten. Hier hat zwar das Gericht den

⁶² Ein österreichisches Pilotprojekt ergab, dass sogar 92,3% aller Mediant/innen die Mediation weiterempfehlen würden (Ferz/Lison/Wohlfahrt 2005 S 62).

⁶³ Greger 2007 S 12ff.

⁶⁴ Greger 2007 S 30ff.

⁶⁵ Greger 2007 S 13.

⁶⁶ Greger 2007 S 69f.

vorbereitenden Aufwand, der sich jedoch zumindest teilweise mit den ohnehin üblichen Vergleichsbemühungen deckt, die Durchführung der Mediation und ein Großteil des gesamten erforderlichen Aufwands jedoch werden ausgelagert. Selbst wenn, wie gleich unten vorgeschlagen (siehe auch weiter unten IV.B.), die gerichtsnaher Mediation finanziell gestützt würde, könnte sich unter dem Strich ein ansehnliches Plus an Aufwandseinsparungen ergeben. Die emotionalen und sozialen Ersparnisse und Vorteile dabei gar nicht gerechnet. In den Niederlanden gibt es zum Beispiel mittlerweile keine gerichtsinterne Mediation mehr, aber ein erfolgreiches Modell, bei dem drei Stunden einer Mediation vom Staat bezahlt werden, unabhängig davon, ob gerichtsnaher oder rein private Mediation mit „akkreditierten“ Mediator/innen stattfindet. Selbst die Übernahme der Kosten durch den Staat – die Gerichtsgebühren sind ja diesen Falls bereits bezahlt – für eine erste Mediationssitzung bei gerichtsnahen Mediationen von beispielsweise 1,5 Stunden bei zwei Parteien (je weitere Partei, eine halbe Stunde zusätzlich), würde sich vermutlich bei weitem rechnen und viel gerichtsinternen Aufwand ersparen. Generell jedoch ist Mediation, mit Ausnahme von Bedürftigkeit, keine Sozialleistung, sondern eine hochprofessionelle Tätigkeit, die ihren Preis haben soll (siehe dazu auch Modellprojekt unten V.).

3. Optionen

1. Zur Ergänzung von § 1 ZivMediatG wird folgender Absatz 3 vorgeschlagen:

Dieses Gesetz soll angewendet werden unabhängig vom dem Grunde, aufgrund dessen eine Mediation durchgeführt wird, einschließlich der Vereinbarung zwischen den Parteien, vor oder nachdem eine Streitverhandlung begonnen wurde, der durch das Gesetz vorgeschriebenen Pflicht oder einer Verweisung oder eines Vorschlags eines Gerichts, Schiedsgerichts oder einer sonstigen kompetenten Einrichtung. Es schließt die Mediation durch einen Richter ein, der nicht für ein Gerichtsverfahren in der betreffenden Streitsache zuständig ist. Nicht eingeschlossen sind Bemühungen zur Streitbeilegung des angerufenen Gerichts oder Richters während des Gerichtsverfahrens über die betreffende Streitsache.

2. Eine neue Bestimmung eventuell in die ZPO oder an anderer Stelle wäre einzufügen:

Der Staat stellt den Parteien kostenfreie oder kostengünstige Mediation zur Verfügung, jedenfalls wenn das Gesetz obligatorische Mediation vorschreibt, wenn Mediation durch das Gericht angeordnet wurde oder wenn die Interessen einer der Parteien speziellen Schutz erfordern.

B. Verfahrenshilfe für Mediation und bedingte Verfahrenshilfe

1. Beschreibung der derzeitigen Situation

Die Verfahrenshilfe ist in den §§ 63ff ZPO (für das Strafrecht in § 66 StPO) geregelt. Das Gesetz nimmt keinerlei Bezug auf außergerichtliche oder gerichtsinterne, einvernehmliche Konfliktlösung oder Mediation. Das Gericht hat für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht in Betracht zu ziehen, ob für den gegebenen Rechtsfall Mediation empfohlen werden könnte und Antragsteller demzufolge zu belehren. Andererseits praktizieren viele Länder „bedingte“ Verfahrenshilfe (die Niederlande, Polen, Belgien, Slowenien, Frankreich, Norwegen und andere), wo der/die Antragsteller/in, der/die prinzipiell Anspruch auf Verfahrenshilfe hat, obligatorisch erst eine Mediation machen muss, wenn die Gegenpartei ihre Zustimmung erteilt. In Österreich wird derzeit eine solche Politik nicht praktiziert.

2. Bedingte Verfahrenshilfe

Unter Bezugnahme auf internationale Forschung und Empfehlungen betreffend das Verhältnis zwischen Verfahrenshilfe und Mediation⁶⁷ könnten die Bestimmungen des österreichischen Rechts zur Verfahrenshilfe derart ergänzt werden, dass bedingte Verfahrenshilfe jedem Antragsteller in zivilrechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung stehen sollte, indem man die Antragsteller dazu anhält, vor der Einschaltung des Gerichts eine Konfliktlösung durch Mediation bei privaten Anbietern zu versuchen, außer die Gegenpartei lehnt eine solchen Mediationsanordnung ab.

3. Optionen

Die Regelungen zur Verfahrenshilfe in der ZPO, im Sinne des folgenden Entwurfs, wären zu ergänzen:

Wenn der Antragsteller der Verfahrenshilfe die Bedingungen für eine solche Hilfe erfüllt, kann das zuständige Gericht, wenn angemessen, auf eigene Initiative und nach Beratung mit dem Antragsteller, den Antragsteller auf eine Mediation verweisen, wenn die Gegenpartei sich zur Teilnahme an der Mediation bereit erklärt.

⁶⁷ Siehe zum Beispiel die CEPEJ-Richtlinien für eine bessere Anwendung der vorhandenen Empfehlungen betreffend Familien- und Zivilmediation, 2007 CEPEJ-GT-MED Abs. 48 und Europarat-Empfehlung zur Familienmediation No.R (98).

IV. Andere gesetzliche und regulative Möglichkeiten

A. Ermächtigung der Gerichte, nationale Koordination und Weiteres

Dieses Kapitel mag möglicherweise der wesentliche Schlüssel sein zur Äquivalenz der Gewichtung von konfrontativem und kooperativem Gerichtsverfahren, und zur Verkleinerung der manchmal zutage tretenden Kluft zwischen beiden Weltanschauungen. An dieser Stelle soll aber noch einmal betont werden, dass Mediation immer nur als Ergänzung zu einem bestens funktionierenden Gerichts- und Rechtssystem, als eine weitere ergänzende Möglichkeit zur Konfliktlösung verstanden werden kann und niemals an dessen Stelle treten wird können.

1. Beschreibung der derzeitigen Situation

Der EU-Gesetzgeber geht prinzipiell davon aus, dass Mediation auch im Gericht oder in dessen Nähe angewendet wird. So heißt es etwa in Artikel 3 der RL 2008/52 („Begriffsbestimmungen“):

„Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck a) „Mediation“ ein strukturiertes Verfahren ... Dieses Verfahren kann von den Parteien eingeleitet oder von einem Gericht vorgeschlagen oder angeordnet werden ... Es schließt die Mediation durch eine/n Richter/in ein, der nicht für ein Gerichtsverfahren in der betreffenden Streitsache zuständig ist. Nicht eingeschlossen sind Bemühungen zur Streitbeilegung des angerufenen Gerichts während des Gerichtsverfahrens über die betreffende Streitsache...“

Aus dieser Regelung ist unter anderem heraus zu lesen, dass nach EU-Recht auch Richter/innen Mediationen durchführen dürfen, dass diese Gerichts-Mediator/innen in spezielle Regelungen eingebettet sind, sie auch nicht für die betreffende Streitsache zuständig sein dürfen und dass sonstige „Bemühungen zur Streitbeilegung“ (etwa Vergleichsversuche) eben nicht als Mediation im rechtlichen Sinne zu bezeichnen sind. Österreich könnte also dem Weg der Niederlande, Großbritanniens, Norwegens, Sloweniens, Kroatiens, Australiens, teilweise Deutschlands oder den USA und vieler weiterer Länder folgen, wo Mediation bereits eine ordnungsgemäße Funktion bei Gericht oder in dessen nahem Umfeld geworden ist. Wichtige Faktoren des Systems zur Anordnung einer Mediation sind es, ob eine Anordnung:

- automatisch in Form einer zwingenden vor-prozessualen Mediation erfolgt, ob sie
- gesetzlich vorgeschrieben ist, ob
- eine Mediation vor oder während des Rechtsstreits vertraglich durch die Parteien vereinbart wurde, oder ob eine Mediation

- durch Einzelfall-Beurteilung („case-by-case-screening“) angeordnet wurde. Die Einzelfall-Beurteilung wird klarerweise nur angewandt, wenn die Gerichte ermächtigt sind, eine Mediation anzuordnen.

Die meisten Gerichte, in Ländern in denen es gerichtsinterne oder gerichtsnahe Mediation gibt, verwenden zwei Methoden kumulativ: Sie laden zunächst die Streitparteien automatisch mittels schriftlicher Einladungen und beigelegten Broschüren zur Mediation ein, und durchleuchten dann gemeinsam mit den Streitparteien bei der ersten Streitverhandlung vor Gericht den Fall. Je kompetenter und erfahrener eine/n Richter/in hierbei in Richtung einer Mediation agiert, desto höher die Erfolgsquoten. Jedenfalls muss, neben der gesetzlichen Ermächtigung zu solchen Handlungen, entsprechende Motivation und Kompetenz bei den Richter/innen vorhanden sein.

2. Ermächtigung und Anerkennung

Prinzipiell besteht das Faktum, dass Richter/innen die Wichtigkeit der Empfehlung von Mediationen möglicherweise nicht (an)erkennen, gerade weil keine diesbezüglichen Vorschriften oder Ermächtigungen vorliegen und weil auch die derzeitigen Sollvorgaben richterlicher Arbeit für Anordnungen zur Mediation oder für richterlich mediierte Vergleiche, nicht mit anderen Sollvorgaben betreffend die Erledigung von Gerichtsfällen in Einklang stehen (vgl. das PAR II-System)⁶⁸. Der vergleichende Rückblick betreffend die Erledigungsrate von Richter/innen zeigt, dass diese wahrscheinlich nur dann langfristig Unterstützer/innen der gerichtsinternen und/oder der gerichtsnahe Mediation sind, wenn sie für beides eine adäquate Anrechnung erhalten – sowohl für die Anordnung als auch für die Durchführung von gerichtsinternen oder gerichtsnahe Mediationen. In den Niederlanden und in Slowenien zB ist die Gewichtung für ein Gerichtsurteil gleich hoch wie jene für einen erzielten Mediationsvergleich. In den Niederlanden werden sogar erfolgreiche Anordnungen von gerichtsnahe Mediationen als solche bereits als angemessenes Ergebnis eines/r Richters/in und wie ein Urteil gewichtet. Derartige Anreize für die richterliche Arbeit würden sowohl das gerichtsinterne wie -externe Image der Mediation als gleichwertige richterliche Arbeit fördern, die Karrierechancen verbessern und sowohl die diesbezüglichen richterlichen Aktivitäten als auch die Fortbildungswilligkeit, beträchtlich erhöhen.

3. Optionen

Zur Generierung von Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Förderung von gerichtsnahe wie gerichtsinterner („forensischer/richterlicher“) Mediation werden folgende Maßnahmen empfohlen (demonstrativer, zu erweiternder Katalog):

⁶⁸ Personal-Anforderungs-Rechnung

3.1. **Ermächtigung** aller Zivil- und Handelsgerichte in Österreich, Mediationsprogramme für Zivil-, Familien- und Wirtschaftsangelegenheiten zu entwickeln und anzuwenden.

3.2. **Ermächtigung** für Richter/innen an Zivil- und Handelsgerichten im **Gerichtsorganisationsgesetz** und/oder flankierend in einer reformierten **ZPO**, um den Einsatz von Mediation zu legitimieren und Mediationsprogramme anwenden zu können.

3.3. Die Anpassung der Regelung der Rahmenbedingungen für die richterliche Arbeit in der so genannten **Personal-Anforderungs-Rechnung (PAR II-System)** wird empfohlen, um für Richter/innen durch das Schaffen einer Angleichung der Gewichtung von Mediationen (egal ob erfolgreich abgeschlossen oder nicht), Vergleichen und Gerichtsurteilen, Anreize zu schaffen, Mediation anzuordnen oder durchzuführen.

3.4. Bezüglich der **Nebengesetze des Gerichts** wird eine Änderung empfohlen, um Mediationsabteilungen an allen Gerichten mit gerichtlichen Mediationsprogrammen einzurichten. Schon entsprechend ausgestattete Vorbesprechungsräume für Mediation bei Gericht, mit vergleichsweise kooperativem Ambiente, sind erfolgskonstitutiv.⁶⁹

3.5. Das **Richterdienstgesetz (RDG)** sollte angepasst werden, um es auch Richter/innen ausdrücklich zu erlauben, bezahlte Mediationen innerhalb der außergerichtlichen Mediationsprogramme durchzuführen, wenn die Höhe ihres Einkommens 10% ihres jährlichen Richtereinkommens nicht übersteigt und wenn bezahlte Mediationen nur außerhalb ihrer regulären richterlichen Arbeitszeit durchgeführt werden. Ähnliches könnte auch für Rechtspfleger/innen als Mediator/innen, die ganz wichtiger Akteure dieses Systems sind, gelten.

3.6. Dem Justizministerium wird empfohlen, mit der Durchführung der obigen Aufgaben eine/n **nationale Mediationsprogramm-Koordinator/in für Gerichtsmediation** zu betrauen, diese/n Vollzeit an- oder freizustellen und aus dem Kreis der Richter-Mediator/innen auszuwählen, um bei der Planung, Entwicklung, Durchführung und Koordination der Aktivitäten zu einer landesweiten gerichtlichen Mediationsinitiative zu unterstützen.

3.7. Ideal wäre ein/e weitere/r **nationale/r Mediationsprogramm-Koordinator/in** für alle anderen Arten von Mediation oder alternativer Konfliktlösung und insbesondere als Schnittstelle zur gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Mediation.

⁶⁹ Greger 2007 S 41ff.

3.8. Für alle administrativen Maßnahmen betreffend die Organisation der Gerichtsmediation wird empfohlen, eine neue Stelle eines/r **nationalen Mediationsprogramm-Administrators/in** und **regionalen Administrators/innen** einzurichten und klar definierte Stellenbeschreibungen festzulegen.

B. Finanzielle oder andere Anreize für Mediation

1. Beschreibung der derzeitigen Situation

Vor allem in Systemen, in denen Mediation völlig freiwillig stattfindet, ist es von äußerster Wichtigkeit, dass bestimmte finanzielle Anreize zur Mediation existieren. Derzeit ist Mediation in gerichtsinternen Programmen anderer Länder für die Streitparteien kostenfrei und wird quasi in die Gerichtsgebühr eingerechnet (bei Programmen der gerichtsnahen Mediation liegt die Kostentragung teilweise bei den Parteien). So übernimmt etwa in den Niederlanden der Staat die ersten drei Mediationsstunden für alle gerichtsnahen und außergerichtlichen Mediationen (damit werden weniger Fälle gerichtsanhängig gemacht). Um die Nachfrage nach freiwilliger Mediation zu erhöhen, bieten Länder wie Slowenien oder teilweise Deutschland den Streitparteien zusätzliche finanzielle Anreize bei durch Mediation zustande gekommenen Vergleichen. Beispielsweise werden im Falle eines durch Mediation zustande gekommenen Vergleichs 50% der ausgelegten Gerichtsgebühr rückerstattet. Zusätzlich zahlen die Streitparteien keinerlei gesonderte Gebühr für gerichtliche Vergleiche.

Andere Maßnahmen, die in verschiedenen Ländern (Italien, Slowenien) gesetzt wurden, beziehen sich auf die Rolle und vor allem die Tarife der Rechtsanwälte. Es ist äußerst wichtig, dass die Rechtsanwaltschaft in die Weiterentwicklung der gerichtsinternen und gerichtsnahen Mediation sehr eng eingebunden ist. Ansonsten sind Widerstände vorprogrammiert. Das Anwaltliche Berufsrecht in Österreich hat sich bereits sehr früh und sensibel auf die Mediation und auch auf die anwaltliche Rolle als Mediator/in eingestellt und steht ihr überwiegend durchaus positiv gegenüber.⁷⁰ Auch das oben erwähnte Modellprojekt in Deutschland erhielt ganz hervorragende Bewertungen seitens der Anwaltschaft.⁷¹ In Italien sind Rechtsanwälte/innen neuerdings sogar verpflichtet, auf die Möglichkeit der Mediation schriftlich hinzuweisen, bevor sie ein Mandat übernehmen.⁷²

⁷⁰ ZB „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes“ (siehe § 68 RL-BA): „...anschließende Beratung oder Vertretung einer der Parteien in dieser oder einer damit zusammenhängenden Angelegenheit gegen andere Parteien, die an der Mediation teilgenommen haben, nicht gestattet.“ Oder die Mediation als verpflichtender Teil der Ausbildung.

⁷¹ Aus 545 rückgelaufenen Fragebögen ergab sich hinsichtlich der Erwartungen ein Wert von 65% „erfüllt“, 26% „übertroffen“ und nur 9% „nicht erfüllt“ (siehe Greger 2007 S 57).

⁷² Die gesetzvertretende Verordnung Nr. 28, vom 4. März 2010 – das ist die Durchführungsverordnung des Art. 60 des Gesetzes Nr. 69 vom 19 Juni 2009 – sieht unter Art. 4, Absatz 3 vor: „Zum Zeitpunkt in welchem dem Rechtsanwalt der Auftrag erteilt wird, **muss** er seinen Mandanten schriftlich informieren, dass es auch die Möglichkeit gibt, das Mediationsverfahren zu wählen, das von dieser Verordnung geregelt wird sowie auf die

2. Gerichts-, Vergleichs- und Rechtsanwaltsgebühren

Betreffend die Gerichtsgebühren als finanziellen Anreiz für Mediationen, kann dieses Ziel nur erreicht werden, wenn die Regelungen der Gerichtsprozesskosten geändert würden. Was hier von Belang wäre, ist die Berechnung der verringerten Einnahmen des Staatshaushalts aufgrund des zurück geführten Anteils der Gerichtsgebühren und aufgrund der fehlenden Gebühr für Mediationsvergleiche, im Gegensatz zu den Einsparungen aufgrund der Erledigung von Gerichtsverfahren mittels richterlichem Vergleich und/oder Vergleich durch Mediation.

Die österreichischen Rechtsanwaltsstarife sollten für durch gerichtsinterne oder gerichtsnahe Mediation zustande gekommene Vergleiche erhöht, beziehungsweise so gestaltet werden, dass Vergleiche gegenüber gerichtlich erfochtenen Entscheidungen keine allzu großen finanziellen Nachteile bringen. Im Falle von vorprozessualen Vergleichen oder für durchgeführte Mediationen, haben Anwälte bereits jetzt die Möglichkeit zu freier Honorarvereinbarung auf Stundenbasis und hängt es von der Verrechnungspolitik der Rechtsanwälte ab, ob eine Mediation für Rechtsanwält/innen als Berater/innen oder Mediator/innen attraktiver sein könnte. Jedenfalls ergeben sich auch für Rechtsanwält/innen diverse Mehrwerte aus Mediationen an Klient/innen-Zufriedenheit und eigener Arbeitszufriedenheit, sowie durchaus ein Multiplikatoreffekt bei Mehrparteienkonflikten.

Musterhonorarsätze für zivilrechtliche Mediation wären zu entwickeln und unter den Mediationsanbieter/innen und insbesondere den praktizierenden Anwält/innen, aber auch unter allen anderen Quellenberufen der Mediation gemäß § 10 ZivMediatG zu verbreiten, um die Inanspruchnahme von Mediationen vor der Einleitung von Zivilprozessen zu erhöhen. Denn insbesondere Entscheidungsorgane in der Wirtschaft benötigen eine vorhersehbare Kostenstruktur.

Eine **Checkliste** mit Kriterien für die Anordnung zur Mediation (Eignungskriterien) sollte als praktisches Werkzeug für Mediationsanbieter/innen, Gericht, Anwaltschaft und Streitparteien erarbeitet werden.

3. Optionen

3.1. Um Mediation für österreichische **Rechtsanwält/innen** attraktiver zu machen, wird die **Anhebung der Honorarsätze für gerichtlich zustande gekommene Vergleiche** empfohlen.

steuerrechtlichen Vorteile der Mediation ... hinzuweisen. Sollte der Anwalt dieser Informationspflicht nicht nachkommen ist der Vertrag zwischen Anwalt und Mandantschaft annullierbar, ...“

3.2. Eine Änderung betreffend die **Gerichtsprozesskosten** wird empfohlen, um 50% der **Gerichtsgebühren** der Streitparteien im Falle von abgeschlossenen Mediationsvergleichen **rückzuführen** und **keinerlei Gebühr für Gerichtsvergleiche zu verrechnen**.

3.3. Eine **Checkliste mit Mediations-Eignungskriterien** sollte entwickelt und verbreitet werden, um

- spezielle Fälle oder Kategorien von Fällen von Mediation auszunehmen;
- Methode und Zeitplan der Verweisung zu verstehen;
- die Streitparteien einzuladen, Mediation durch einen „Selbsttest“ in Betracht zu ziehen.

3.4. **Musterhonorarsätze für Mediation** sollten unter praktizierenden Anwälten, sonstigen Quellenberufen der Mediation und Mediationsanbieter/innen verbreitet werden.

C. Zulassungssystem für Mediator/innen

1. Beschreibung der derzeitigen Situation

Österreich verfügt mit dem ZivMediatG und der ZivMediatAV über ein ausgereiftes nationales Zulassungssystem für Mediator/innen (siehe oben I.A.) Es gibt allerdings keine allgemeinen Standards für eine anfängliche Beurteilung, weitere Qualitätskontrolle und Bewertung der Leistungen eines/r Mediators/in. Auch ist, abgesehen von den gelungenen Ethikrichtlinien 2005 des privaten „Netzwerk Mediation“, keine öffentlich anerkannte Charta für oder Ethik-Kodex von Mediationspraktiken vorhanden. Europäische Länder zeigen unterschiedliche Herangehensweisen. In Österreich, Liechtenstein, Kroatien, Slowenien oder in Ungarn zum Beispiel ist das Justizministerium autorisiert, die Mediator/innen einzutragen. Standards und Berechtigungsnachweise werden für die Eintragung durch das Gesetz vorgeschrieben. Manchmal sind Ethik-Kodices sogar rechtsverbindlich. Andere Länder wie die Niederlande, England, oder Italien entschieden vorerst, diese Angelegenheit an selbstregulierende Organisationen des Mediationsberufes zu übertragen. Die europäische Mediationsgemeinschaft beobachtet zu Recht weit verbreitet kritisch, ob und in welchem Ausmaß staatliche Intervention in diesem Bereich, überhaupt möglich oder nötig wären. Eine sehr sensible, aber für das Image der Mediation vielleicht wichtige Angelegenheit.

2. Akkreditierung von Gerichtsmediator/innen

Im Zuge einer noch durchzuführenden Etablierung eines Systems gerichtsnaher Mediation, könnte, selbstverständlich in Kombination mit dem ZivMediatG, die Einführung eines Zulassungssystems für

gerichtsnahe Mediator/innen (kurz: Gerichtsmediator/innen) überlegt werden („Akkreditierung“)⁷³ Es geht hier vor allem darum, besonderes Vertrauen herzustellen und dem Gericht die Sicherheit zu geben, dass „Gerichtsmediator/innen“ ganz besondere Kompetenzen und Kenntnisse (zB relevanter Abläufe bei Gericht) vorweisen können. Jedenfalls muss, damit alle Berufe mitmachen können und die Rolle der Mediation gewahrt würde, auch hierfür die Rolle von rechtlicher oder sonstiger inhaltlicher Beratung genau definiert, sowie von den Kompetenzen der Mediator/innen getrennt werden.⁷⁴

3. Optionen

- Das Zulassungssystem für Gerichtsmediator/innen könnte **einheitliche Standards** für die Voraussetzungen,⁷⁵ ein anfängliches Assessment zur Aufnahme, ein fortlaufendes Controlling und Überprüfung sowie disziplinarische Prozesse umfassen;
- Die **Kompetenz** zur Zulassung liegt beim **Justizministerium**, beraten durch den **Beirat** gemäß ZivMediatG;
- Die **Zulassungsstandards** für Gerichtsmediator/innen könnten von einer im Beirat abgestimmten freiwilligen Praxis-Charta oder einem Praxis-Kodex flankiert werden;
- Die vorhandene Liste könnte ergänzt und vom **Justizministerium** geführt werden, der **Beirat** beratend zuständig sein.

D. ZivMediatG-Beirat, Gesamtsystem und Qualitätskontrolle

1. Beschreibung der derzeitigen Situation

Durch das ZivMediatG wurde am Justizministerium ein Beirat zur Sicherstellung des erforderlichen fachlichen Wissens auf dem Gebiet der Mediation, mit anfänglich 27 Mitgliedsorganisationen (je ein Vollmitglied und ein Ersatzmitglied) eingerichtet. Ihm obliegen: die Erörterung von seitens des Bundesministers für Justiz vorgelegten Themen und Fragen, die Abgabe von Stellungnahmen und die Erstattung von Gutachten sowie die Mitwirkung bei der Erlassung von Verordnungen betreffend

⁷³ Allenfalls könnte dieses System nach dem FLAG-Muster der „Co-Mediation“ kombiniert werden, um die wesentlichen Berufsgruppen einzubeziehen.

⁷⁴ Siehe dazu § 16 ZivMediatG (Falk/Koren, § 16, Rz 8).

⁷⁵ So würde, zusätzlich zu den Erfordernissen laut ZivMediat-AV, wohl eine Erweiterung um die Kenntnis der Regelungen und Abläufe von gerichtsnaher Mediation sowie methodische Zusätze erforderlich sein.

Ausbildung und Vergütung, Verfahren über die Eintragung von Ausbildungseinrichtungen sowie der Eintragung in die Liste.⁷⁶

Der Beirat tagt halbjährlich, er ist stets gut besucht und es wird recht lebhaft diskutiert. Sein Status, seine Aufgaben, Kompetenzen und Ziele sind im Detail jedoch nicht ausformuliert. Beispielsweise ist nicht ausdrücklich vorgesehen, dass der Beirat zwingend an BMJ-Arbeitsgruppen für Gesetzesvorhaben betreffend die Mediation, mitwirken kann. Es fehlen Geschäftsordnung, akkordierte Planung aber auch die dafür notwendigen Ressourcen, die freilich erst freigemacht werden müssten. Der engagierte Ausschuss ist mit Listenfragen und Berichten zugedeckt. Dies alles sind wohl Mitgründe einer gewissen merklichen Stagnation, die wohl auch zentral mit dem Ausbleiben des ursprünglich erwarteten Booms an Praxisfällen zusammenhängt (aber auch umgekehrt). Analog dazu die rückläufige Entwicklung der Eintragungen auf die Liste.⁷⁷ Dennoch wird – informell – vielfach über sehr erfolgreiche Mediationen und über höchst zufriedene Klientel sowie weiterhin beachtliche Nachfrage nach Aus- und Fortbildung berichtet.

Außer für die geförderte Co-Mediation nach dem FLAG,⁷⁸ bestehen auch kein national koordiniertes Monitoring und keine Qualitätskontrolle von Praxisfällen oder eine Fallstatistik. Die geförderte Scheidungs- und Trennungsmediation nach dem FLAG wird gesondert am Ministerium für Familie abgehandelt. Eine Konzentration aller Agenden der Mediation (und sonstigen außergerichtlicher Streitbeilegung) wäre aber wünschenswert. Solch ein Vorhaben wäre idealer Weise in den Kontext einer Gesamtreform des nationalen Mediationssystems zu stellen, wie im Folgenden näher angedeutet.

2. Reform des nationalen Systems und des Beirates

Nach nunmehr rund sieben Jahren an Erfahrungen mit dem ZivMediatG wäre es an der Zeit, fundierte Weiterentwicklungen an zu denken. Der Beirat könnte weit stärker aktiviert werden. Einige Anregungen für diesbezügliche Agenden finden sich im gegenständlichen Masterplan. Das nationale System wäre dabei generell zu konzentrieren und alle mediationsaffinen Institutionen (FLAG-Mediation, ATA,⁷⁹ etc.) wären besser zu vernetzen. Dabei wäre aber auch die latente Kompetenzfrage zu behandeln, welche vielleicht einen Teil, vielleicht sogar den „Knackpunkt“ der oben erwähnten Stagnation des Beirates und des Gesamtsystems der Mediation bedingt. Denn diese hängt eventuell damit zusammen, dass Mediation allgemein in mannigfaltigen Angelegenheiten und auf Bundes- wie

⁷⁶ Siehe Abschnitt II §§4ff des ZivMediatG (Falk/Koren S 83ff).

⁷⁷ Der Höchststand von über 3.500 veröffentlichten Ersteintragungen 2007/2008, steht derzeit knapp 1.500 Verlängerungen gegenüber, die sich voraussichtlich bei rund 2.000 einpendeln werden (Quelle: unveröffentlichte Statistik des BMJ, Stand 26.04.2010).

⁷⁸ Familienlasten-Ausgleichsgesetz.

⁷⁹ Außergerichtlicher Tat-Ausgleich.

auf Landesebene eingesetzt werden kann, weshalb übrigens auch die alleinige Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung, und die extensive Zuständigkeit des BMJ, mitunter in Zweifel gezogen wird.⁸⁰

2.1. Zuordnung der Mediation

Die Mediation als Ganzes ist eine typische „Querschnittsmaterie“, ebenso wie dies bei Konflikten der Fall ist, die sich bekanntlich prinzipiell nicht an Zu- oder Einordnungen, schon gar nicht an geographische Grenzen halten (wie ja etwa auch an der bloßen Existenz der RL 2008/52 abzulesen ist). Wirtschaft und Arbeit, Familie, Gesellschaft, Bildung, Innere und Äußere Sicherheit, Medizin und noch andere Ressorts sind direkt und indirekt ebenfalls betroffen.⁸¹ Vielleicht wäre die gerichtsinterne von der außergerichtlichen Mediation strukturell klar und koordiniert zu trennen? Möglicherweise wäre die Gesamtmaterie Mediation, etwa als „(Meta-)Kompetenz-Kompetenz“, zusätzlich beim Bundeskanzleramt und in enger Abstimmung mit dem, jedenfalls für die gerichtsinterne und gerichtsnahe Mediation zuständige BMJ sowie mit diversen anderen Ministerien, zur breiteren Steuerung, zu verankern? Beim Psychologen- und Psychotherapiegesetz etwa verwaltet das Bundeskanzleramt beziehungsweise der Bundeskanzler die Liste, der Kanzler steht einem Beirat vor und es ist eine enge Verknüpfung mit den Bundesministerien für Wissenschaft und Forschung sowie für Gesundheit gegeben.⁸² Auch eine Privatisierung als unabhängige Körperschaft zur Beratung der Regierung und mit staatlicher Stützung, wie in einigen anderen Ländern gepflogen, wäre vielleicht an zu denken (wie zB die NADRAC⁸³ in Australien oder die NMI⁸⁴ in den Niederlanden).

Jedenfalls ist das Engagement des BMJ insbesondere hinsichtlich der Entwicklung von gerichtsnaher und/oder gerichtsinterner Mediation sehr zu würdigen und unbedingt aufrecht zu erhalten. Vielleicht sollte auch die für das Verfahrensrecht zuständige BMJ-Sektion stärker einbezogen werden, da die ZPO in das Zentrum zu rücken wäre (siehe unten 2.3.).

2.2. Kompetenzen des Beirates

Der Beirat könnte vielleicht überlegen, für die Weiterentwicklung des Gesamtsystems und seiner selbst, eine Arbeitsgruppe einzurichten (idealer Weise extern begleitet unter Nutzung all seiner beraterischen Kompetenzen). Dazu wären zunächst entsprechende Ressourcen und ein Auftrag zu definieren. Weitere Schritte wären eine Evaluierung, unter Einbezug der Interessen sämtlicher Mitglieder und seiner verschiedenen „Umwelten“ sowie eventuell ein Vergleich mit internationalen „best practice“ Modellen als Basis. Aus dieser Analyse heraus wären gemeinsam Verbesserungsoptionen hinsichtlich Aufgaben, Struktur und Ausstattung zu entwickeln, die gesondert,

⁸⁰ Falk/Koren 2005, S 30ff.

⁸¹ Diese Vielfalt spiegelt sich übrigens auch in der Zusammensetzung des ZivMediatG-Beirates wider, dessen hervorragende Kompetenzen im engen Korsett der Eigenlogik des Rechts, aber kaum zum Zug kommen.

⁸² Kierein/Pritz/Sonneck, 1991 S 74f.

⁸³ National ADR Advisory Council: www.nadrac.gov.au

⁸⁴ The Netherland Mediation Institute: www.nmi-mediation.nl

als Vorschlag an die Obrigkeit, zu entscheiden wären. Dabei sollte es keine Denktabus geben und eventuell auch, wie bereits oben erwähnt, eine veränderte oder zusätzliche Positionierung des Beirates im Gesamtsystem der Ministerien samt Erweiterung seiner Kompetenzen oder auch eine bereits 2009 seitens des BMJ im Beirat angesprochene, partielle Auslagerung (Privatisierung - Dachverband) überlegt werden. Die Zivilrechts-Mediation und das BMJ hätten dabei jedenfalls ein ganz wesentlicher Bereich zu bleiben, der seinen Kontext auf die ZPO, als Schnittstelle zum Zivilverfahren und zur RL 2008/52 zu konzentrieren hätte. Ein selbstverständlich beizubehaltender Beirat am BMJ, der dies zu beraten hätte, müsste auch eine ganz spezielle Zusammensetzung haben und eng mit dem „transministeriellen“ Beirat oder einem privatisierten Dachverband gekoppelt sein.

2.3. Reform des ZivMediatG und der ZPO

Das ZivMediatG wäre im Zuge einer solchen Reform, wie oben mehrfach angedeutet, ebenfalls zu reformieren. Dabei wären als oberste Ziele die Aufhebung der Differenz zwischen eingetragenen und nicht- eingetragenen Mediator/innen, zwischen der zivilrechtlichen und der sonstigen Mediation sowie zwischen den unterschiedlichen Begrifflichkeiten der RL 2008/52 sowie die Integration des nur als vorläufig empfohlenen Sondergesetzes für grenzüberschreitende Mediation (siehe oben I.A.).

Da die RL 2008/52 hauptsächlich verfahrensrechtliche, kaum aber berufsrechtliche Regelungen enthält, wäre die ZPO wohl der systematisch am besten passende Ort für eine lückenlose Harmonisierung. Die RL 2008/52 könnte dabei in die ZPO eingearbeitet werden, und von der ZPO wäre auf das ZivMediatG zu verweisen. Es könnte dafür in die ZPO ein eigener Abschnitt für „Mediation“, etwa in der Weise wie jener über die Schiedsgerichtsbarkeit,⁸⁵ eingefügt werden. Hinsichtlich der laut RL erforderlichen Bestimmungen wie: Definition, Zugang, Vertraulichkeit und Verjährung sowie Aus- und Fortbildung, wäre auf das ZivMediatG zu verweisen (siehe oben I.A.2.1.), und es wäre die Definition von „grenzüberschreitender Streitigkeit“ aus der RL 2008/52 in die ZPO zu übernehmen.⁸⁶ Für nicht eingetragene Mediator/innen wäre eine Bestimmung hinzuzufügen, die besagt, dass alle Mediator/innen (auch grenzüberschreitend tätige) außerhalb des ZivMediatG, bezüglich der Vertraulichkeit unter den § 321 Abs. 3 ZPO fallen. Die Frage der Verjährung wäre wie oben I.A.2.1.1. letzter Absatz zu beantworten. Die Vollstreckbarkeit könnte ebenfalls in diesem neuen ZPO-Abschnitt, oder so wie oben II.B. ausgeführt geregelt werden.

Hinsichtlich der „Sicherstellung der Qualität der Mediation“,⁸⁷ betreffend nicht eingetragene Mediator/innen, könnte zumindest der „Europäische Verhaltenskodex für Mediatoren“ vom 2. Juli

⁸⁵ §§ 577ff ZPO.

⁸⁶ Artikel 2, Abs. 1 RL 2008/52.

⁸⁷ Artikel 4 RL 2008/52.

2004 herangezogen werden.⁸⁸ Denn da sich noch kein verbindlicher EU-weiter Standard herausgebildet hat, kann auf einen solchen leider nicht verwiesen werden. Denkbar wäre vielleicht auch eine Verpflichtung, dass EU-Mediator/innen zumindest eine Zulassung als Mediator/in ihres Heimatstaates vorweisen müssen (leider besteht noch kein EU-weites Zulassungssystem und sind die bestehenden Standards noch äußerst unterschiedlich und rudimentär).⁸⁹

Damit würden alle eingetragenen oder nicht eingetragenen, inländischen oder EU-ausländischen Mediator/innen in der ZPO entsprechend umfasst sein. Darüber hinaus wäre mit den obigen Regelungen auch gleichzeitig ein weiterer ZPO-Entwicklungsschritt und die notwendige Vorbereitung für künftige Neuerungen im Verfahrensrecht zur Mediation vollzogen (siehe unten Abschnitte II. und III.).⁹⁰ Das neue Gesetz für grenzüberschreitende Mediation wäre damit obsolet.

Da jedoch eine derartig umfangreiche Weiterentwicklung, wie in diesem Kapitel auch nur angedeutet, in internationaler Koordination und in enger Abstimmung mit sämtlichen Stakeholdern der Mediation, wie sie im Beirat zum ZivMediatG vertreten sind,⁹¹ sicherlich mehrere Jahre in Anspruch nehmen würde, muss der derzeitige Beirat zwischenzeitlich natürlich trotzdem bestmöglich weiter agieren und die Reform, falls politisch überhaupt erwünscht, zunächst bestmöglich vorbereiten.

Zu überlegen wäre weiters jedenfalls auch die Entwicklung eines transparenten, einfach zu handhabenden und selbstverständlich anonymisierten, elektronischen Systems für das **Monitoring** und die **Qualitätskontrolle** von Praxisfällen samt **Fallstatistik**. Um jeden Zwang zu vermeiden, wären Anreize und Vorteile zu definieren, die Mediator/innen dazu motiviert, ihre Arbeitszeit in ein solches System zu investieren. Die oben behandelten gerichtsnahe und gerichtsinterne Mediation oder die oben erwähnte staatliche (Teil-)Förderung für Mediationen bzw. die „bedingte Verfahrenshilfe“, wären etwa dahingehende Angelpunkte für statistisches Material.

3. Optionen

Der Beirat könnte vielleicht folgende, entweder getrennt voneinander oder gemeinsam operierende Arbeitsgruppen oder Ausschüsse beauftragen, eventuell einiges auch auslagern:

- Erarbeitung von Vorschlägen für eine **Reform** der **Gesamtstruktur** und der gesetzlichen Regelungen betreffend die Mediation (**Nationale Strategie / eines Masterplan** im Einklang

⁸⁸ Artikel 4, Abs. 1 RL 2008/52 will die „...Entwicklung und Einhaltung von freiwilligen Verhaltenskodizes...“ gefördert wissen.

⁸⁹ Teilweise genügen in manchen Mitgliedsstaaten lediglich 30 oder 40 Ausbildungsstunden.

⁹⁰ Hopf, 2004 S 51: „...Für die Rechtswissenschaft, insb die Verfahrensrechtslehre, könnte das ZivMediatG eine Herausforderung sein, ihren Forschungsgegenstand über den traditionellen Verfahrensrechtsbereich hinaus in Richtung einer, wie Breidenbach es nennt, umfassenden Streitbehandlungslehre zu erweitern.“

⁹¹ Falk/Koren 2005 S 82ff.

mit internationalen Normen, **nationaler Dachverband, Rolle der Ministerien, ZivMediatG, ZPO** etc.).

- **Reform des Beirats** im Einklang mit der Nationalen Strategie (Kompetenzen, Struktur, Aufgaben etc. nach geltender und nach reformierter Rechtslage).
- **Mitwirkung** bei der Weiterentwicklung der **gerichtsnahen und gerichtswerten Mediation**.
- Entwicklung eines Systems für das **Monitoring** und die **Qualitätskontrolle** der **Praxis** sowie des **Gesamtsystems** unter Nutzung **elektronischer Medien**.

E. Internationaler Informationsaustausch

1. Die derzeitige Situation

Für jedes Land mit einem entwickelten Mediationssystem ist es von großer Bedeutung, bezüglich der weltweiten Mediationsentwicklung auf dem Laufenden zu bleiben. Zahlreiche internationale Organisationen und Vereinigungen machen laufend Rückblicke und Analysen der bestehenden und künftigen Entwicklungen, um ihre national Politik und ihre Systeme der globalen Entwicklungen anzupassen. Österreich nimmt an einigen, aber nicht an allen Expertenforen zum Thema Mediation teil, wie zB der UNCITRAL-Arbeitsgruppe für Internationale Schiedsgerichtsverfahren, der Europarat-Arbeitsgruppe zur Mediation (CEPEJ), der Europäischen Richtervereinigung für Mediation (GEMME), der Mediationskonferenz der Internat. Anwaltskammer, der NADRAC, des NMI, usw.

2 Koordinierte Teilnahme am internationalen Austausch

Die Österreichische Regierung und/oder das BMJ könnten einen offiziellen, ständigen oder mehrere ad-hoc Repräsentant/innen für verschiedene internationale Institutionen oder Organisationen ernennen, die sich mit Mediationsangelegenheiten befassen. Solch ein/e Repräsentant/in könnte durch den ZivMediatG Beirat vorgeschlagen und durch das Justizministerium auf Basis von objektiven Kriterien ernannt und mit Spesen sowie Aufwandsersatz ausgestattet werden.

3. Optionen

Der ständige internationale Informationsaustausch betreffend Mediation muss sichergestellt werden, beispielsweise durch (Aufzählung rein demonstrativ):

- die Ernennung einer/s **Repräsentant/in** für die **CEPEJ** (Europarat – Arbeitsgruppe für Mediation) und für die **UNCITRAL**-Arbeitsgruppe für das Schiedsgerichtsverfahren.
- die Einrichtung einer **nationalen Abteilung** für **GEMME** (Europäische Richtervereinigung für Mediation);
- die **Teilnahme** an jährlichen Treffen des **UIA-Netzwerks für Mediationszentren**, der **ABA ADR-Abteilung** und der jährlichen **IBA-Konferenz etc.**;
- **bilaterale Regierungsabkommen**, mit dem Ziel Justizreformen durch Mediation zu stärken;
- staatlich geförderte oder unterstützte **Studienaufenthalte** und **Teilnahme an Mediations-Konferenzen** durch öffentliche Repräsentant/innen.

V. Modell-Projekt - Grundlagenforschung

1. Die Ausgangslage

Die Frage, ob und inwieweit sich die gerichtsinterne und/oder gerichtsnahе Mediation wirtschaftlich und sozial wirklich „rechnen“, kann gegenwärtig (noch) nicht abschließend beantwortet werden. Wichtig ist dabei auch eine klare Grenze zu ziehen, was den Parteien in Eigenverantwortung überlassen zu bleiben hat und ab wann der Staat quasi prozessprophylaktisch einwirken soll. Modellversuche und Pilotprojekte im Rahmen des rechtlichen Freiraumes dienen im Allgemeinen solchen Überprüfungen von Annahmen und der Entwicklung von maßgeschneiderten „best-practice“ Modellen, die anschließend, dort wo nötig, in gesetzliche Regelungen (Verordnungen, Richtlinien etc.) gegossen sowie in den organisatorischen Ablauf eingebettet werden können. Auch eine objektive Kosten-Nutzen-Bilanz könnte dabei entwickelt und durchgeführt werden, beispielsweise mit folgenden Kategorien des Nutzens:⁹²

Zeitersparnis; Kostenreduzierung; Erreichung von (dauerhaftem) Rechtsfrieden/Transfereffekte; Erledigung weiterer Streitigkeiten; Stärkung der Privatautonomie; „Türöffnerfunktion“ für die außergerichtliche Mediation; Kompetenzzuwachs und höhere Arbeitszufriedenheit auf Seiten der Richterschaft; Erhöhte Parteizufriedenheit; Beitrag zu positivem Bild der Justiz.

Viele der oben angeführten Nutzen-Positionen sind schwer bezifferbar, sei es, weil sie (wie die vergleichsfördernde Wirkung einer ohne Vereinbarung endenden Mediation oder die Erledigung weiterer Verfahren)⁹³ in den Statistiken einfach (noch) nicht erfasst werden, oder weil sie (wie die Zufriedenheit der Parteien oder der Kompetenzzuwachs auf Seiten der Richterschaft) derzeit noch nicht ausreichend quantifizierbar sind. Den Nutzen-Dimensionen und Transfereffekten können auch Kosten gegenüber stehen, die ganz überwiegend durch die Justizverwaltungen finanziert würden und zu einem erheblichen Teil den Konfliktparteien zugute kämen. Dies führt auch zur Anschlussfrage, ob das Angebot der Gerichtsmediation auf Dauer für die Parteien kostenfrei bleiben soll/darf.⁹⁴ Jedenfalls, so Gläßer zutreffend weiter, wäre dringend in Dokumentationssysteme, Modellprojekte und Begleitforschungen zu investieren, die es ermöglichen, ein angemessenes Spektrum an Nutzenaspekten so zu erfassen, dass sie den Kosten sinnvoll gegenüber gestellt werden können.

⁹² Siehe dazu Gläßer 2010.

⁹³ Siehe Greger 2007.

⁹⁴ Auch hier könnte die neue Mediations-Tendenz der Rechtsschutzversicherer D.A.S. oder DEURAG wirken.

2. Modellprojekte - Grundlagenforschung

Zur Gewinnung von Daten und Erfahrungen könnten Modellprojekte für die gerichtsnahe Mediation, für die gerichtsinterne Mediation oder auch eine Kombination derselben in Zivil- und Handelssachen dienen. Dabei würden durch Fortbildungen jedenfalls die vielfältig vorhandenen richterlichen Kompetenzen für Mediation, Konfliktanalyse sowie -regelung und damit auch die allgemeine richterliche Vergleichskompetenz weiter gestärkt werden. Weiters könnten mit Modellprojekten die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der richterlichen Arbeit im Zusammenhang mit Mediation entsprechend weiterentwickelt und der allgemeine Entwicklungsprozess der Gerichtsmediation (siehe oben IV.D.1.) fortgeführt werden.

Für Modellprojekte der gerichtsnahen Mediation liegen in Österreich seit 1995 bereits Erfahrungen vor, auf die unmittelbar aufgebaut werden kann⁹⁵ und es besteht ein ZivMediatG-Pool von bestens ausgebildeten Mediator/innen aller Berufsgruppen (teilweise mit langjährigen Erfahrungen auch in Co-Mediation) sowie erfahrene Trägerinstitute für die formale Abwicklung von Praxismediationen. Die Rechtsanwaltschaft, als enorm wichtiger Systempartner, könnte, ebenso wie die Richterschaft, auch aktiv als Mediator/innen mitwirken, was deren Motivation fördern würde.⁹⁶ Seitens gerichtlicher Sachverständiger besteht merkliches Interesse an der Rolle als Mediator/innen. Es könnte auch über diese Schiene im frühen Prozessstadium ein weiterer Weg zur Mediation entstehen.⁹⁷

Freilich wäre das notwendige Ineinandergreifen von privatwirtschaftlich organisierter Mediation mit der unabhängigen Rechtsprechung derart zu gestalten, dass Abläufe optimiert würden (zB die Gestaltung der Auswahl- oder Empfehlungsprozesse von Mediator/innen).

Für gerichtsnahe Mediationsprojekte könnten möglicherweise diverse (EU-)Fördergelder auch wahrscheinlicher eingelobt werden, als für gerichtsinterne Mediation. Ein Modellprojekt für gerichtsinterne (oder auch „richterlich“ genannte) Mediation wäre zwar eher Neuland für Österreich, aber auch zumindest einen Versuch wert.⁹⁸ Ein solches Projekt wäre vielleicht übersichtlicher und etwas einfacher zu steuern sowie auszuwerten, als ein gerichtsnah angelegtes. Dadurch könnte ein breiteres Verständnis innerhalb der Richterschaft hervorgerufen werden, das sich in weitere Folge

⁹⁵ Nicht nur die Erfahrungen aus den offiziellen Modellprojekten 1995/1996 (siehe Filler 1997) sowie aus 2002 (siehe Ferz/Lison/Wohlfahrt 2004). Auch gegenwärtig wird beim Handelsgericht Wien ein auf Eigeninitiativen einer engagierten Gruppe begründeter Versuch gerichtsnaher Mediation, mit bereits beachtlichen Erfolgen, durchgeführt.

⁹⁶ Die Richterschaft mit der GEMME (www.GEMME.com) und die Rechtsanwaltschaft mit der AVM (www.AVM.co.at) verfügen über eigene Organisationen für Mediation.

⁹⁷ So berichtete ein gerichtlicher Sachverständiger aus dem technischen Fach, der auch eingetragener Mediator ist, dass er anlässlich seiner ersten Anwesenheit bei einer Streitverhandlung anschließend mit den Parteien eine erfolgreiche außergerichtliche Mediation durchführte. Freilich unter der Prämisse, dass er bei Scheitern der Mediation als Sachverständiger zurücktreten würde und dass er sich auch gegenüber dem Gericht zur Verschwiegenheit verpflichtet.

⁹⁸ Siehe dazu auch Staubli 2010 oder Werner 2010.

positiv auf die gesamte Entwicklung von Mediation auswirken könnte. Langfristiges Ziel kann nur sein, dass die außergerichtliche Mediation stärker mit dem Gerichtsverfahren gekoppelt wird (siehe oben II., III., IV.) und die gerichtsinterne Mediation erst als „ultima ratio“ zum Einsatz kommt.

Jedenfalls wären im Zuge solcher Modellprojekte freiwillige Schulungen und Trainings für Richterschaft und Gerichtspersonal bzw. unter Umständen auch Trainings gemeinsam mit externen Mediator/innen, durch zu führen. Es ist, wie oben ausgeführt (III.A.2.3.), als sicher anzunehmen, dass durch die Schulungen auch die Kompetenz im Sinne von Qualität und Quantität für „normale“ Gerichtsvergleiche, im Sinne des Modells der „integrierten Mediation“, signifikant messbar zunehmen wird. Voraussetzung für ein nachhaltiges Gelingen derartiger Modellprojekte samt Begleitforschungen, wäre jedenfalls ein fundiertes, und auf den Konsens aller Beteiligten und insbesondere der Mitglieder im ZivMediatG Beirat gegründetes, professionelles Projektmanagement.

Allenfalls wäre vor einem Modellprojekt ein vorbereitendes **Grundlagenforschungsprojekt** durch zu führen, das noch einmal alle grundlegenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten und Erfordernisse qualitativ und in die Tiefe erforscht sowie die grundsätzlichen Parameter exakt identifiziert und dokumentiert. Universitäre Fördergelder könnten wahrscheinlich dafür erworben werden.

VI. Öffentlichkeitsarbeit

1. Allgemeines

Die Kommunikationsstrategie ist ein bedeutendes Element, um den langfristigen Eindruck der Mediation in der internen und externen Öffentlichkeit zu bestimmen. Tatsächlich kann Mediation nur funktionieren, wenn die Allgemeinheit die Empfehlung zu dieser Konfliktlösungsmethode akzeptiert. Auch ein Modellprojekt, wie oben vorgeschlagen, bedarf einer Öffentlichkeitsarbeit zur Information aller daran Beteiligten. Öffentliches Bewusstsein kann natürlich durch die weitere Entwicklung des gesetzlichen Rahmens betreffend Mediation erlangt werden, die alleine bereits eine gewisse „Werbewirksamkeit“ besitzt, denn je mehr ADR/Mediation in den verschiedenen Bestimmungen berücksichtigt wird, desto mehr wirkt sich dies auf das öffentliche Bewusstsein und die Medien aus. Das wiederum beeinflusst die Nachfrage nach Mediation, was einen weiteren positiven Einfluss auf die Öffentlichkeit bewirkt usw. Die Mittel dazu sind natürlich sehr beschränkt, aber in Österreich kann bereits auf Vielem aufgebaut werden, die meisten österreichische Verbände verfolgen seit längerem konsequente PR-Strategien. Die Medien sind nach wie vor sehr interessiert an Mediation.

2. Mögliche Strategien der Öffentlichkeitsarbeit

Folgend nur ein paar erste Ideen, ein professionelles PR-Konzept in Abstimmung mit allen Organisationen im Mediationsbereich, wäre noch zu entwickeln:

- Die bereits **bestehende Homepage zur Mediator/innen-Liste des Justizministeriums** kann weiterentwickelt werden;⁹⁹
- **Koordinierte Medienarbeit:** einschließlich möglicher Radiointerviews, Artikel in Printmedien, Pressekonferenzen, um über die Ergebnisse des Modellprojekts oder über Praxiszahlen zu informieren etc.;
- **Gedruckte Berichte:** einschließlich öffentliche Broschüren, Folder und Prospekte, die von den Mediationsinstituten, den Gerichten und den Berufsverbänden und vor allem von den einzelnen Mediator/innen verteilt werden könnten;
- Ein **Info-Telefon** und ein **Muster-Info-Tisch** zur Information der Öffentlichkeit sollte eingerichtet werden.
- **Öffentlichkeitsevents:** Organisation von “Runden Tischen”, Konferenzen und Tagen der “Offenen Tür” in Zusammenarbeit mit allen Mediationsinstituten und mit den Gerichten, eventuell Beteiligung von Sponsoren und internationalen Partnern.

⁹⁹ www.mediatorenliste.justiz.gv.at

VII. Zeitplan

Ein Zeitplan für die Vorschläge in diesem Masterplan ist nicht leicht vorherzusagen. Die auch nur teilweise Umsetzung der im vorliegenden Masterplan dargelegten ersten Anregungen kann selbstverständlich nur Schritt für Schritt mit ständiger Reflexion erfolgen. Demokratische Diskussion benötigt ihre eigene Zeit und das Justizministerium sowie die Interessensvertretungen befassen sich breit und sehr gründlich mit Mediation. Die gegenwärtige Budgetknappheit ist einerseits zwar hinderlich, andererseits könnten gerade durch entsprechende Maßnahmen vielleicht auch Einsparungen, bei gleichzeitiger Erhöhung der Qualität, erzielt werden. Hier kann daher nur eine grobe Schätzung des Zeitplans vorgenommen werden.

Hinsichtlich der **Harmonisierung** der RL 2008/52 sind die **Daten** mit November 2010 und Mai 2011 strikt **vorgegeben** (siehe oben I.A. und B.). Ein **Modell-Projekt** (siehe oben V.), benötigt für Entwicklung, Durchführung und Evaluation mindestens zweieinhalb bis drei Jahre. Mögliche EU-Förderungen könnten noch 2010 beantragt werden. Eine parallel zu einem Modellversuch stattfindende, fundierte Reform der gesetzlichen und regulativen Rahmenbedingungen, wie oben erläutert, benötigt ebenfalls schätzungsweise mindestens drei Jahre ab dem Start von derartigen Analysen (es könnten in diesem Zuge auch gleich die Erfahrungen aus einem Modellprojekt eingearbeitet werden).

VIII. Finanzierung

Bezüglich der obgenannten Empfehlungen für einen regulativen Rahmen, würden vielfach wenig bis keine Kosten zusätzlich zu den bei jeder anderen Gesetzesänderung ebenfalls gegebenen Kosten entstehen. Alle Vorschläge gerichtsinterner oder gerichtsnaher Mediation die in diesem Papier dargestellt werden, unterliegen der Annahme, dass die Aufwendungen sich im Endeffekt zumindest neutral verhalten, die Qualität aber jedenfalls steigt. Keinesfalls darf die Formel aber lauten, dass mögliche Einsparungen durch Mediation vom Gerichtsbudget abgezogen werden. Es kann immer nur um höhere Qualität und effizienteren Zugang zum Recht (das heißt zu Lösungen) gehen. Natürlich benötigen einige der in diesem Masterplan vorgeschlagenen Maßnahmen anfangs auch Vorinvestitionen, um starten zu können. Hier ergibt sich eine Amortisierung erst später. Im Folgenden werden die in diesem Masterplan vorgeschlagenen Hauptmaßnahmen, mit möglichen zusätzlichen Kostenfaktoren erwähnt:

- Die Ernennung von **Nationalen Koordinator/innen** für gerichtsinterne und alle weiteren Mediationsbereiche als Vollzeitstellen (siehe oben IV.A.3). Die Kosten des/der letztgenannten Koordinator/in dürfte nicht nur das BMJ zu tragen haben.
- Einrichtung eines/r ständigen oder mehrerer ad-hoc **Repräsentant/innen** in verschiedenen **internationalen Institutionen oder Organisationen** (siehe oben IV.A.3).
- Die **Unterstützung** der Administration und des Managements des **Beirates** für seine eigene und die Weiterentwicklung des Gesamtsystems. Die Kosten wären auch hier von anderen Ministerien/der Bundesregierung mit zu tragen.
- Das vorgeschlagene **Modellprojekt** und/oder die **Grundlagenforschung** (siehe oben V.).

IX. Verwendete Literatur und Quellenangaben

1.1. Verwendete Literatur

Falk, Gerhard / Heintel, Peter / Pelikan, Christa (Hg.): Die Welt der Mediation. Alekto, Klagenfurt 1998

Falk, Gerhard / Koren, Gernot: Kommentar zum ZivMediatG; Österreich; Wien 2005

Falk, Gerhard: Wirtschaftsmediation als EU-Leitbild; In: mediation aktuell; Wien 2/2009

Falk, Gerhard: Was können wir von unseren Nachbarn lernen? In: mediation aktuell; Wien 1/2010

Falk, Gerhard: Masterplan Mediation. Vorschläge für eine nationale Strategie für den rechtlichen Rahmen der Mediation in Österreich (Kurzfassung); In: Konfliktlösung im Konsens; Tagungsband zum 7. Fakultätstag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz; **Posch/Schleifer** (Hg); Graz 2010 (im Erscheinen)

Ferz, Sascha / Filler, Ewald: Mediation; Gesetzestexte und Kommentar; WUV; Wien 2003

Ferz, Sascha / Lison, Alexander / Wolfahrt, Eva Maria (Hg.): Zivilgerichte und Mediation. Widerspruch, Ergänzung, Symbiose? WUV 2004

Filler, Ewald: / BM für Umwelt, Jugend und Familie: Familienberatung bei Gericht, Mediation, Kinderbegleitung; Verlag Österreich, Wien 1997

Gläßer, Ulla: Lohnt sich gerichtliche Mediation? In: Perspektive Mediation, Wien 3/2010

Greger, Reinhard: Abschlussbericht zur Evaluation des Modellversuchs Güterichter, Juristische Fakultät Universität Erlangen, 2007 siehe: www.reinhard-greger.de/aber/gueterichter-abschlussbericht.pdf oder www.mastermediation.com/publikationen/Weiteres

Hopf, Gerhard: Das Zivilrechts-Mediations-Gesetz, ÖJZ 2004, S 41 – 51

Kierein, Michael / Pritz, Alfred / Sonneck, Gernot: Psychologengesetz – Psychotherapiegesetz; Kurzkomentar; Orac, Wien 1991

Mayr, Peter: Die Europäische Mediationsrichtlinie und Österreich (S 137-149); In: Europäisches Zivilverfahren in Österreich II, König / Mayr (Hg.); Manz, Wien 2009

McAdoo, B. / Stienstra, D und Welsh, N.: National Conference on Court ADR, American Bar Association, Section on dispute resolution annual meeting, April 26, 2007

Niedostadek, Andre: Praxishandbuch Mediation. Boorberg Verlag; Stuttgart 2010

Posch, Willibald / Schleifer, Wolfgang: (Hg): Konfliktlösung im Konsens; Tagungsband zum 7. Fakultätstag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz; Graz 2010 (im Erscheinen)

Staubli, Andrea: Erfahrungen einer Richterin mit Mediation, In: Perspektive Mediation, Wien 3/2010

Sujecki, Bartosz: Die Europäische Mediationsrichtlinie, EuZW; Beck 2010 Heft 1, S 7-11

Varga von Kibéd, Matthias / Sparrer, Insa: Ganz im Gegenteil. Tetralemmaarbeit und andere Grundformen Systemischer Strukturaufstellungen. 5. überarb. Auflage, Carl-Auer, Heidelberg 2005

Werner, Sabine: Warum funktioniert gerichtliche Mediation? In: Perspektive Mediation, Wien 3/2010

1.2. Quellenangaben

Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen (ZivMediatG) vom 6. Juni 2003 (BGBl I Nr. 29/2003).

[http://www.edikte.justiz.gv.at/mediatoren/mediatorenliste.nsf/ContentByKey/VSTR-7JRVHG-DE-p/\\$file/2003a029.pdf](http://www.edikte.justiz.gv.at/mediatoren/mediatorenliste.nsf/ContentByKey/VSTR-7JRVHG-DE-p/$file/2003a029.pdf)

Europarat-CEPEJ-RICHTLINIEN für eine bessere Anwendung der vorhandenen Empfehlungen betreffend **Familien- und Zivilmediation** (2007); CEPEJ-GT-MED

[https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CEPEJ\(2007\)12&Language=lanEnglish&Ver=original&BackColorInternet=eff2fa&BackColorIntranet=eff2fa&BackColorLogged=c1cbe6](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CEPEJ(2007)12&Language=lanEnglish&Ver=original&BackColorInternet=eff2fa&BackColorIntranet=eff2fa&BackColorLogged=c1cbe6)

Europarat-Empfehlung zur Familienmediation No.R (98) 1

<https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=529774&SecMode=1&DocId=450792&Usage=2>

Europarat-Empfehlung zur Mediation in Zivilangelegenheiten Rec (2002)10

<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=306401&BackColorInternet=9999CC&BackColorIntranet=FFBB55&BackColorLogged=FFAC75>

Europäischer Verhaltenskodex für Mediator/innen 2004;

<http://www.centrale-fuer-mediation.de/verhaltenskodex.htm>

EU-Kommission Empfehlung Inanspruchnahme von Mediation IP/10/1060 vom 20. August 2010

<http://euzine.eu/2010/08/europaische-kommission-empfehlt-inanspruchnahme-der-mediation-um-bei-grenzuberschreitenden-streitigkeiten-geld-und-zeit-zu-sparen/>

Grünbuch der EU-Kommission zu **ADR in Zivil- und Wirtschaftsrecht** COM (2002) 196.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/en/com/2002/com2002_0196en01.pdf

NADRAC – Report on ADR in the Federal Civil Justice System from September 2009

http://www.nadrac.gov.au/www/nadrac/nadrac.nsf/Page/AboutNADRAC_NADRACProjects_ADRandCivilProceedingsReference

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats **über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Wirtschaftsangelegenheiten** vom 21. Mai 2008 (in diesem Papier: RL 2008/52)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:136:0003:0008:DE:PDF>

UNCITRAL Mustergesetz zum Internationalen **Wirtschaftsschlichtungsverfahren** (erlassen durch die Kommission der Vereinten Nationen zum internationalen Handelsrecht – UNCITRAL bei ihrer 35. Sitzung in New York am 28. Juni 2002)

<http://www.uncitral.org/pdf/english/texts/arbitration/ml-conc/ml-conc-e.pdf>

Uniform Mediation Act USA (section 4)

<http://www.pon.harvard.edu/guests/uma/>

X. Abkürzungsverzeichnis

ABA	American Bar Association
ADR	Alternative (neuer: Appropriate) Dispute Resolution
BlgNR	Beilage zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMJ (engl MoJ)	Bundesministerium für Justiz
CEDR	Center for Effective Dispute Resolution
CEPEJ	European Commission for the Efficiency of Justice
CoE	Council of Europe
COD	EC Code of legal documents
CPC	Civil Procedure Code
EO	Österreichische Exekutionsordnung
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
GEMME	European Association of Judges for Mediation
IBA	International Bar Association
NADRAC	National ADR Advisory Council (Australia)
NMI	The Netherlands Mediation Institute
NO	Österreichische Notariatsordnung
OeRAK	Österreichische Rechtsanwaltskammer (= Bar Association)
PAR	Personal-Anforderungs-Rechnung für die Richterschaft
REC	Council of Europe Recommendation
RL 2008/52	Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 21. Mai 2008 „über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Wirtschaftsangelegenheiten“
StPO	Österreichische Strafprozessordnung
UIA	International Association of Lawyers
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
USC	United States Codes (Sammlung von USA-Bundesgesetzen)
Ziv-MediatAV	Österreichische Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung 2004
ZivMediatG	Österreichisches Zivilrechts-Mediations Gesetz 2003
ZPO	Österreichische Zivilprozessordnung

* * * * *